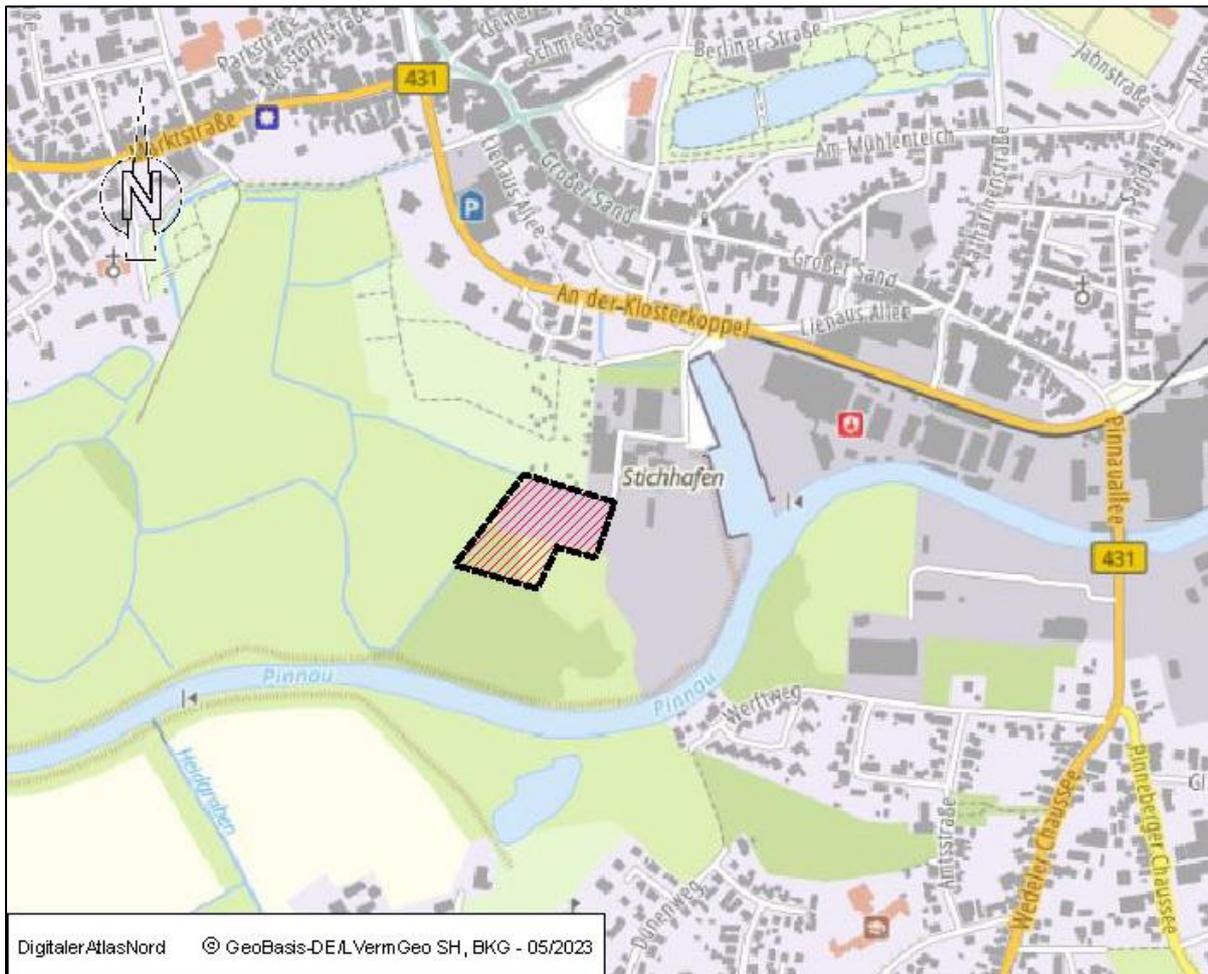


Stadt Uetersen

58. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Südlich des Einheitserdewerkes, südwestlich des städtischen Bauhofs und östlich der Deichwiesen“

Kreis Pinneberg



Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensstand nach BauGB

§ 3(1)	§ 4(1)	§ 3(2)	§ 4(2)	§ 4a(3)	§ 10
●	●	○	○	○	○

GSP

GOSCH & PRIEWE

Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-Mail oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 30.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	4
2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung	5
3 Anlass der Planung	5
4 Allgemeines Planungsziel	6
5 Prüfung möglicher Standortalternativen	6
6 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	8
6.1 Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021	8
6.2 Regionalplan	10
6.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan	12
7 Darstellungen der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes	13
8 Nachrichtliche Übernahme	13
9 Verkehrserschließung	14
9.1 Betriebsbedingter Verkehr	14
9.2 ÖPNV-Anbindung	14
10 Ver- und Entsorgung	15
11 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel, Störfall	17
12 Einleitung in den Umweltbericht	21
12.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	21
12.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:.....	21
12.2.1 Fachgesetze	21
12.2.2 Fachpläne	25
12.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte	29
13 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	30
13.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden .	30
13.1.1 Schutzgut Fläche	30
13.1.2 Schutzgut Boden	30
13.1.3 Schutzgut Wasser	33
13.1.4 Schutzgut Pflanzen	34

13.1.5 Schutzgut Tiere.....	36
13.1.6 Schutzgut Klima / Luft	40
13.1.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	41
13.1.8 Natura 2000-Gebiete	41
13.1.9 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	41
13.1.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	43
13.1.11 Wirkungsgefüge und biologische Vielfalt.....	43
13.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	44
13.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	44
13.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen.....	48
13.5 anderweitige Planungsmöglichkeiten	49
14 Zusätzliche Angaben	50
14.1 Merkmale der technischen Verfahren	50
14.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse	50
14.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen	51
14.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	51
15 Quellenverzeichnis zum Umweltbericht	51
16 Billigung	52

Teil I: Begründung

1 Allgemeines

Der Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Uetersen hat in seiner Sitzung am 28.04.2022 die Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Südlich des Einheitserdewerkes, südwestlich des städtischen Bauhofs und östlich der Deichwiesen“ beschlossen.

Der geplante vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 44 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um die südlich des bestehenden Betriebsgeländes gelegene Fläche für eine Erweiterung der bestehenden Lagerflächen heranziehen zu können.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan (mit der 4. Änderung von 1980) der Stadt Uetersen stellt die Fläche des Plangebietes als Grünfläche mit der Nutzung als Parkanlage und Spielplatz gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dar. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu folgen, erfolgt die Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44. Die Aufstellung umfasst neben den Flächen des Vorhabengebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 zudem die bereits baurechtlich genehmigten und bestehenden Lagerflächen des Unternehmens Einheitserdewerk Uetersen Werner Tantau GmbH und Co. KG als Klarstellung der zwischenzeitlich erfolgten Entwicklung.

Die Aufstellungsbeschlüsse wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) i. V. m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240); dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 64 LVO v. 27.10.2023 (GVObI. S. 514) und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung/Auslegung am durchgeführt. Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und konnte sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom bis durchgeführt. Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient der Sondierung (sog. Scoping), indem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am wurde durch die Stadtvertretung der Stadt Uetersen der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit, ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom bis abzugeben.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II).

2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung

Die Stadt Uetersen gehört zum Kreis Pinneberg und liegt südlich der Stadt Elmshorn und nordwestlich der Stadt Pinneberg. Der Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich am südlichen Siedlungsrand von Uetersen.

Das Plangebiet der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 17.200 m². Hiervon entfallen ca. 6.400 m² auf den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 der Stadt Uetersen. Die weiteren Flächen umfassen bereits bestehenden Lagerflächen, welche zur Klarstellung mit in den Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes einbezogen sind.

Die Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden.

Die Fläche des Plangebietes befindet sich am südwestlichen Rand der Stadt Uetersen und grenzt südlich an das Betriebsgelände des Betriebes Einheitserdewerk Uetersen Werner Tantau GmbH und Co. KG an.

Das Vorhabengebiet liegt auf einer ehemaligen Deponie der Stadt Uetersen. Dieser Altablagerungskörper erstreckt sich hier über rd. 9 ha und umfasst seit 1957 neben Hausmüll auch Gewerbemüll, Industriemüll, Bauschutt, Asphalt, Granit, Sedimente vom Stichhafen, Klärschlamm sowie Gartenabfälle. Letzte Ablagerungen stammen aus dem Jahr 1989 und umfassen ein ca. 1,5 ha großes Schlammsammelbecken.

Als Nachnutzung war für die Altablagerung eine Parkanlage mit Rodelberg geplant. Diese Nutzung wurde jedoch nicht weiterverfolgt. Eine Beweidung mit Schafen wurde aufgrund der starken Belastungen zwischenzeitlich eingestellt. Der mit Mutterboden abgedeckte Deponiekörper liegt brach.

3 Anlass der Planung

Das Plangebiet umfasst die bestehenden Lagerflächen des Betriebes Einheitserdewerk Uetersen Werner Tantau GmbH & Co. KG. sowie die geplante Erweiterungsfläche im unmittelbaren Anschluss. Die Kapazität der bestehenden Lagerflächen ist bereits zu 100 % ausgelastet und steht zeitweise durch saisonale Spitzen vor Überlastungen.

Um die bestehenden Lagerflächen durch zusätzliche Flächen erweitern und die Herstellung von Torfersatzstoffen vorsehen zu können, ist die Ausweisung neuer gewerblicher Flächen beabsichtigt. Die Flächen südlich des Bestandsbetriebes unterliegen keiner aktiven Nutzung und stellen sich als einzige Möglichkeit dar, in unmittelbarer Nähe des Betriebsstandortes Erweiterungsflächen zu generieren.

Durch die Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 zu ermöglichen. Die Stadt Uetersen folgt im Zuge des Vorhabens somit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB.

4 Allgemeines Planungsziel

Ziel der Planung ist es, die unter keiner aktiven Nutzung befindlichen Flächen südlich des bestehenden Betriebsgeländes baurechtlich für eine gewerbliche Erweiterung des Unternehmen Einheitserdewerk Uetersen Werner Tantau GmbH und Co. KG vorzubereiten. Im Zuge der Planungen sieht die Stadt Uetersen zudem eine Klarstellung der zwischenzeitlich erfolgten und genehmigten Entwicklung des Unternehmens vor. Die nördlich der Entwicklungsflächen bestehenden Lagerflächen werden in den Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes einbezogen.

Die Fläche des Geltungsbereiches wird als Gewerbliche Baufläche (G) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB + § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt, um für das ansässige Unternehmen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine betriebliche Erweiterung zu schaffen. Die Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 der Stadt Uetersen. Durch die entsprechende Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. §§ 10 i.V.m. 12 BauGB ist sichergestellt, dass die Darstellung gewerblicher Bauflächen ausschließlich dem ansässigen Unternehmen Einheitserdewerk Uetersen Werner Tantau GmbH und Co. KG zugutekommt. Eine allgemeine gewerbliche Entwicklung ist mit den Planungen der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 der Stadt Uetersen nicht verbunden.

5 Prüfung möglicher Standortalternativen

Mit der Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 der Stadt Uetersen ist keine allgemeine Erweiterung des Angebotes gewerblicher Bauflächen innerhalb der Stadt Uetersen verbunden.

Die betreffende Bauleitplanung kommt ausschließlich dem Bedarf einer baulichen Erweiterung des ortsansässigen Betriebes Einheitserdewerk Uetersen Werner Tantau GmbH & Co. KG nach, um die Lagerkapazitäten sowie die beabsichtigte Erweiterung der Betriebsabläufe am bestehenden Betriebsstandort entsprechend des Bedarfs zu erweitern.

Die Stadt Uetersen möchte durch das geplante Vorhaben eine Abwanderung des ortsansässigen Betriebes verhindern. Sofern die Möglichkeit einer entsprechenden Entwicklung am bestehenden Standort nicht geschaffen wird, hätte eine Verlagerung des Betriebsstandortes neben erheblichen wirtschaftlichen Aufwendungen ebenso den Verlust der örtlichen Arbeitsplätze zur Folge. Gleichzeitig besteht der Bedarf, eine entsprechend größere gewerbliche Baufläche für eine Neuansiedlung in Anspruch zu nehmen.

Da sich die geplante gewerbliche Entwicklung auf eine bauliche Betriebsenerweiterung des ortsansässigen Unternehmens Einheitserdewerk Uetersen Werner Tantau GmbH & Co. KG beschränkt, ist die Möglichkeit von Standortalternativen auf das unmittelbare Umfeld des gegenwärtigen Betriebsgeländes begrenzt. Eine vom bisherigen Betriebsstandort abseits befindliche Erweiterungsfläche würde aufgrund der betrieblichen Abläufe zu einem erheblichen Verkehrsaufkommen und einem erheblichen und nicht tragbaren Mehraufwand führen. Aus diesem Grund besteht die Notwendigkeit, die zusätzlichen Lagerflächen in unmittelbarer Nähe des bestehenden Betriebsgeländes anzubinden.



Abbildung 1: Ausschnitt Luftbild digitaler Atlas Nord;
Quelle:www.danord.gdi-sh.de

Das Unternehmen Einheitserdewerk Uetersen Werner Tantau GmbH & Co. KG hat sich im Laufe der vergangenen Jahre aufgrund der bestehenden Notwendigkeit einer Betriebsenerweiterung bereits mit den unterschiedlichen Möglichkeiten der Inanspruchnahme der angrenzenden Flächen auseinandergesetzt.

Westlich an das bestehende Betriebsgelände grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an. Mit Blick auf die naturschutzrechtliche Hochwertigkeit der betreffenden Flächen ist eine bauliche Entwicklung in westliche Richtung nicht möglich.

Nordwestlich des Plangebietes besteht eine Kleingartenanlage im Bereich der Straße „Finkenbrook“. Die betreffenden Flächen stehen somit nicht für eine Erweiterung des Betriebsgeländes zur Verfügung.

Die Flächen nördlich des bestehenden Betriebsgeländes sind ebenfalls baulich in Anspruch genommen, sodass eine Entwicklung aufgrund fehlender Flächenreserven in diesem Bereich nicht möglich ist. Unmittelbar östlich an den bestehenden Betriebsstandort schließen die Flächen des Baubetriebshofes der Stadt Uetersen an. Die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der aktiv genutzten Flächen besteht somit nicht.

Für den Betrieb Einheitserdewerk Uetersen Werner Tantau GmbH und Co. KG kommt als Entwicklungsperspektive ausschließlich eine Erweiterung in südliche Richtung in Betracht, um die künftigen Flächen aktiv in die bestehenden Betriebsabläufe einzubinden und ein zusätzliches Verkehrsaufkommen zur Anbindung an einen ausgelagerten Ergänzungsstandort zu vermeiden. Die Stadt Uetersen möchte durch die entsprechende Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 ein Abwandern des Gewerbebetriebes verhindern. Eine allgemeine gewerbliche Entwicklung ist mit dem Vorhaben somit nicht verbunden.

6 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Städte und Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Städte/Gemeinden für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3 + 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2021) und aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (1998).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

6.1 Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

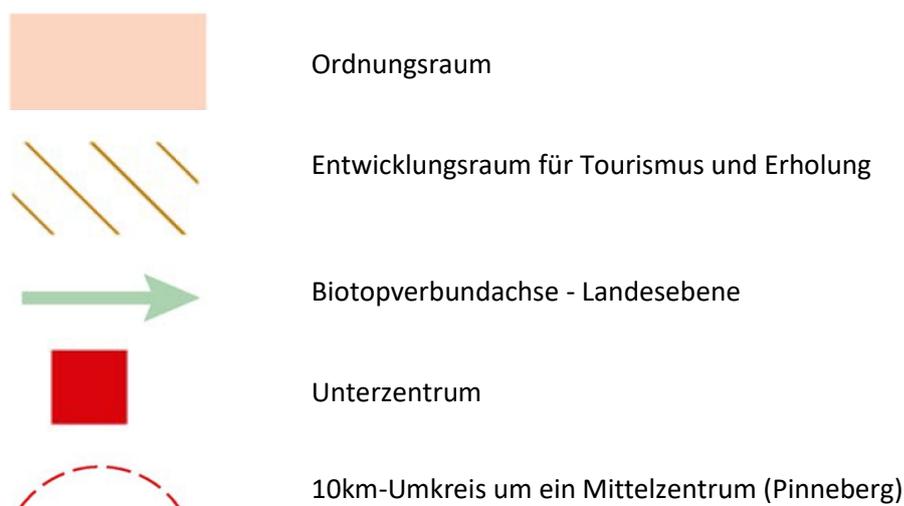
Der ‚Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021‘ ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Sie bezieht sich auf den Zeitraum 2022 bis 2036.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Stadt Uetersen die nachfolgenden Darstellungen:



Abbildung 2: Ausschnitt Fortschreibung LEP 2021, Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Die Stadt Uetersen wird im Ordnungsraum und als Unterzentrum dargestellt.
- Die Stadt Uetersen liegt innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung.
- Südlich des Plangebietes verläuft eine Verbundachse auf Landesebene im Bereich der Pinnau.



Ordnungsräume

In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Hierzu soll die Kommunikationsinfrastruktur weiterentwickelt werden und es sollen die Anbindungen an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme über Schiene und Straße sowie über Luft- und Schiffsverkehrswege gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie für Wohnungsbau sollen in ausreichendem Umfang vorgehalten werden. (2.2, 2 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Unterzentrum

Unterzentren stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu stärken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. (3.1.3, 1 Z, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie

Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.

Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte in städtebaulich integrierter Lage genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass Flächen sparend gebaut wird, die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind und dass insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden. (3.7, 1 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Natur und Umwelt

Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten und wo erforderlich wiederhergestellt werden. Die natürlichen Grundlagen des Lebens sollen besonders geschützt und entwickelt werden. Natur- und Umweltressourcen sollen haushälterisch genutzt und pfleglich behandelt werden.

Zur Regeneration und Stabilisierung des Naturhaushalts und zur Erhaltung der Artenvielfalt soll der landesweite Biotopverbund auf mindestens 15 Prozent der Landesfläche ausgedehnt, weiterentwickelt

und durch geeignete Maßnahmen gesichert und umgesetzt werden. [...] (6.2, 1 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Die Ziele und Grundsätze der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein stehen der Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Uetersen nicht entgegen. Die Stadt Uetersen schafft im Zuge des geplanten Vorhabens die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dem ansässigen Betrieb Einheitserdewerk Uetersen Werner Tantau GmbH und Co. KG eine Erweiterung der bestehenden Betriebsflächen zu ermöglichen. Der Geltungsbereich umfasst Flächen einer bestehenden Deponie und weist ausreichend Abstand zu der südlich verlaufenden Pinnau (FFH-Gebiet) auf.

6.2 Regionalplan

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

Die Stadt Uetersen wird bislang durch den Regionalplan für den Planungsraum I (RP I, 1998) überplant.

Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne erfolgt ein Zusammenschluss in künftig drei Planungsräume. Die Stadt Uetersen wird im Zuge der Regionalplanentwürfe im Planungsraum III erfasst. Der Planungsraum III umfasst die kreisfreie Stadt Lübeck sowie die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

Die erste Beteiligung der Neuaufstellung (Entwurf 2023) erfolgte in der Zeit vom 10.07.2023 – 09.11.2023 u.a. über die Beteiligungsplattform BOB-SH. Da es sich bei der Neuaufstellung der Regionalpläne zum gegenwärtigen Zeitpunkt um den ersten Entwurf der künftigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung handelt, wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen zunächst noch Bezug auf den bislang wirksamen Regionalplan für den Planungsraum I (RP, 1998) genommen.

Der Regionalplan für den Planungsraum I (RP I, 1998) Schleswig-Holstein Süd für die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn enthält für die Stadt Uetersen die nachfolgenden Darstellungen:

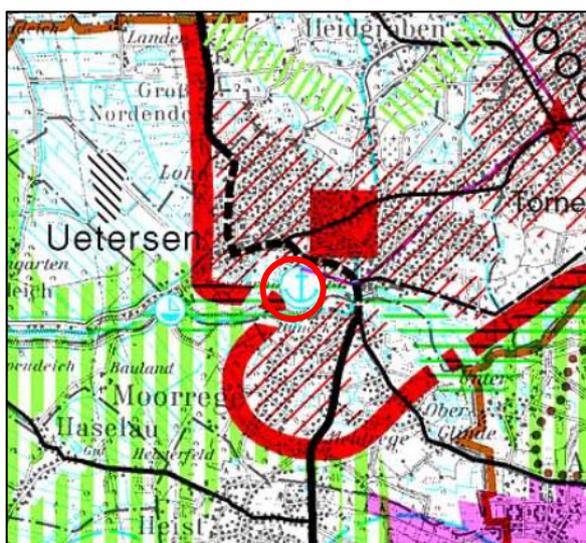


Abbildung 3: Ausschnitt RP I 1998, Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Die Stadt Uetersen befindet sich innerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume.
- Außerdem wird Uetersen als Unterzentrum aufgeführt, welches gleichzeitig ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet darstellt.
- In der Nebenkarte zur räumlichen Gliederung des Regionalplanes wird die Stadt Uetersen im Ordnungsraum dargestellt.
- Im Bereich der Planung wird ein regional bedeutsamer Hafen abgebildet.



Ordnungsraum, siehe auch Nebenkarte „Räumliche Gliederung“



Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems)



Unterzentrum



Baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes



Abgrenzung der Siedlungsachsen und Besonderen Siedlungsräume

Unterzentren sind (§§ 16 und 17 LEGG in Verbindung mit §§ 2 und 3 VO zum zentralörtlichen System): Ratzeburg mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums; Bad Bramstedt, Bargteheide, Barmstedt, Bornhöved/Trappenkamp, Büchen, Lauenburg/Elbe, Reinfeld (Holstein), Schwarzenbek, Trittau und Uetersen. (5.1, (2), Fortschreibung RP III SH 2000)

Die zentralen Orte einschließlich der Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden. In der Karte sind die baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete der zentralen Orte und Stadtrandkerne dargestellt. (5.1, Z (7), Fortschreibung RP III SH 2000)

Im Ordnungsraum um Hamburg ist im Hinblick auf die Ausweisung von Bauland auch weiterhin von einer hohen Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen auszugehen. Die jährliche Nachfrage nach Flächen für den Wohnungsbau wird zwar nicht mehr das Niveau der frühen 70er Jahre erreichen; die Verwirklichung einer auch künftig dem Achsenkonzept entsprechenden Siedlungstätigkeit ist aber nur möglich, wenn genügend Wohnungsbauland auf den Achsen verfügbar ist.

In den dem Achsenraum zugeordneten Gemeinden sind deshalb Siedlungsflächen in ausreichendem Umfang auszuweisen. Gewerbliche Bauflächen sollen insbesondere in den Schwerpunkten der gewerblichen Entwicklung ausgewiesen werden. (5.3, Z (1), Fortschreibung RP III SH 2000)

Die von Hamburg aus überwiegend strahlenförmig in den Planungsraum verlaufenden Achsen, die im östlichen Bereich nur punktförmig ausgeprägt sind, sind durch die folgenden inneren und äußeren Schwerpunkte gekennzeichnet:

- *(Hamburg-Eidelstedt) - Halstenbek - Pinneberg - Uetersen/Tornesch - Elmshorn;*

[...]

Im Planungszeitraum gelten die folgenden Entwicklungsziele für die einzelnen Siedlungsachsen:

[...]

Die Stadt Uetersen als Unterzentrum und die Gemeinde Tornesch als Stadtrandkern II. Ordnung sollen sich wegen der bestehenden Verflechtungen auch weiterhin als zweipoliger Siedlungsraum auf der Achse Hamburg - Elmshorn entwickeln. Dazu ist die Fortsetzung und Verstärkung der engen kommunalen Zusammenarbeit erforderlich, in die auch insbesondere die angrenzenden Achsengemeinden Heidgraben, Groß Nordende und Moorrege einzubeziehen sind.

[...]

Wegen der Flächenknappheit in Uetersen stehen strukturverbessernde und bestandsergänzende Maßnahmen im Vordergrund.

[...]

Die gliedernden Grünzäsuren nördlich von Uetersen, nordwestlich von Tornesch und südlich von Moorrege sind zu sichern. Das Gebiet der Pinnau-Niederung zwischen Uetersen, Tornesch und Appen muss als landschaftlicher Freiraum erhalten bleiben. (5.6.1, Uetersen-Tornesch, Fortschreibung RP III SH 2000)

Die Ziele und Grundsätze des Regionaplan für den Planungsraum I (RP I, 1998) Schleswig-Holstein stehen der Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen nicht entgegen. Die Stadt Uetersen schafft im Zuge des geplanten Vorhabens i.V.m. mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um dem ansässigen Betrieb Einheitserdewerk Uetersen Werner Tantau GmbH und Co. KG eine Erweiterung der bestehenden Betriebsflächen zu ermöglichen. Der Geltungsbereich umfasst Flächen einer bestehenden Deponie und weist ausreichend Abstand zu der südlich verlaufenden Pinnau (FFH-Gebiet) auf.

Eine Bearbeitung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Neuaufstellung der Regionalpläne Schleswig-Holstein erfolgt in Abhängigkeit des entsprechenden Entwurfsstandes im Zuge des weiteren Verfahrens.

6.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Uetersen stellt für die Fläche des Vorhabengebietes im Zuge der 4. Änderung eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und Parkanlage dar. Als Nachnutzung für die ehemalige Deponiefläche war seitens der Stadt Uetersen die Entwicklung eines Rodelbergs vorgesehen, dessen Planung nicht weiterverfolgt wurde.

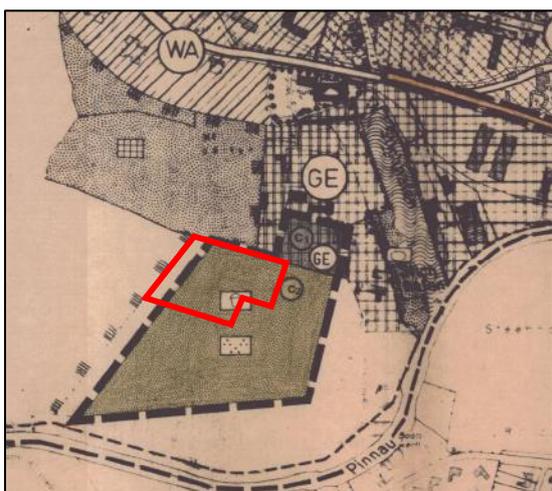


Abbildung 4: Ausschnitt aus der 4. Änderung FNP (1980);
Quelle: Stadt Uetersen

Der Bereich des Betriebsgebäudes ist im Flächennutzungsplan der Stadt Uetersen als gewerbliche Baufläche (GE) dargestellt. Die südlich angrenzenden und bereits bestehenden Lagerflächen sind als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage bzw. Spielplatz dargestellt.

Im Zuge der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Darstellung der bereits genehmigten und unter aktiver Nutzung befindlichen gewerblichen Bauflächen sowie der im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 beabsichtigten Entwicklungsflächen.

Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu folgen, erfolgt die Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44. Hierbei umfasst die Darstellung im nördlichen Geltungsbereich ausschließlich eine Klarstellung der zwischenzeitlich bereits in Nutzung befindlichen Lagerflächen. Diese sind entsprechend baurechtlich genehmigt und werden im Zuge der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend ihres Bestandes übernommen. Der südliche Teilbereich umfasst die künftigen gewerblichen Bauflächen, welche unmittelbar an das Betriebsgelände anbinden.

7 Darstellungen der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes

Um das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 umsetzen zu können, ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen erforderlich.

Der Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 sowie die nördlich bereits baurechtlich genehmigten Bestandslagerflächen des Unternehmens Einheitserdewerk Uetersen Werner Tantau GmbH und Co. KG.

Das Plangebiet wird als gewerbliche Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt, um die gewerbliche Entwicklung des ansässigen Unternehmens Einheitserdewerk Uetersen Werner Tantau GmbH und Co. KG. auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 zu ermöglichen.

8 Nachrichtliche Übernahme

Innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt keine Darstellung von nachrichtlichen Übernahmen anderweitiger Gesetzesgrundlagen.

Landschaftsschutzgebiet

Das westlich des Plangebietes bestehende Landschaftsschutzgebiet wird außerhalb des Plangebietes als Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts „Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt.

FFH-Gebiet

Rd. 160 m südlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elb-ästuar und angrenzende Flächen“. Die Schutzgebietsgrenze wird nachrichtlich im Planwerk dargestellt.

9 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Vorhabengebietes erfolgt über das Betriebsgelände der Einheitserdewerk Uetersen Werner Tantau GmbH und Co. KG. Eine verkehrliche Anbindung für die Öffentlichkeit erfolgt zu den Flächen des Geltungsbereiches nicht.

9.1 Betriebsbedingter Verkehr

Das Plangebiet liegt südlich der Bundesstraße 431 und kann im weiteren Verlauf über die Straße „Ziegelei“ befahren werden. *Die Anlieferung der Rohstoffe erfolgt per LKW zu dem entsprechenden Lagerort auf der Bestandsfläche und der Transport der Rohstoffe auf dem Werksgelände findet per Radlader statt. Die Fertigwaren werden als Palettenwaren von einem Gabelstapler von der Produktion zum Lagerort auf der Betriebsfläche gebracht und anschließend auf einen LKW verladen. Die Abholung der Fertigwaren erfolgt täglich, wobei zwischen März und Mai die Nachfrage saisonbedingt erhöht ist. Insgesamt stehen auf dem Werksgelände 1 Radlader und 3 Gabelstapler zur Verfügung.* (Betriebsbeschreibung, TANTAU und buhck Umweltberatung, 2023)

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine vorhabenbezogene Entwicklung handelt, beschränkt sich das Verkehrsaufkommen ausschließlich auf den betriebsverbundenen Verkehr. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist mit der geplanten Betriebserweiterung nicht verbunden, da die betreffende Fläche der Aufstellung einer mobilen Sieb- und einer mobilen Shredderanlage zur Herstellung von Ausgangsmaterialien für die Substratherstellung dient und hiermit keine Erhöhung der externen Fahrzeugbewegungen verbunden ist.

Das Betriebsgelände ist über die Straße „Ziegelei“ unmittelbar an die B 431 und somit an den regionalen und überregionalen Verkehr angebunden. Da mit dem geplanten Vorhaben keine allgemeine gewerbliche Entwicklung verbunden ist, ist davon auszugehen, dass die B 431 als klassifizierte Straße geeignet ist, die zusätzlichen Verkehre aufzunehmen.

9.2 ÖPNV-Anbindung

Eine gute ÖPNV-Anbindung trägt dazu bei, die Lärm- und Schadstoffbelastung durch den motorisierten Individualverkehr zu verringern. Sie sorgt so für gesündere Lebensbedingungen, steigert die Wohnqualität im Gebiet und kann die individuellen Mobilitätskosten der künftigen Bewohner senken.

Darüber hinaus spielt der ÖPNV für die Mobilität einer Vielzahl von Nutzergruppen eine wichtige Rolle. Besonders ältere oder mobilitätseingeschränkte Menschen sowie Kinder und Jugendliche, aber auch viele Berufspendler, sind auf eine attraktive ÖPNV-Anbindung angewiesen. Somit ist die ÖPNV-Bediensituation für viele Menschen eine wichtige Komponente bei der Wohnstandortwahl.

Im Falle der vorliegenden Planung ist eine günstige ÖPNV-Anbindung im Hinblick auf die gute Erreichbarkeit des Betriebes für die Angestellten förderlich. Die Bushaltestelle „Uetersen, Finkenbrook“ befindet sich ungefähr 450 m fußläufig zum Einheitserdewerk. Von dort verkehren fünf Buslinien, welche eine Anbindung Richtung Wedel, Elmshorn, Pinneberg, Tornesch, Haselau und in andere Ortsteile der Stadt Uetersen darstellen. Die Fläche des Plangebietes ist somit hinlänglich an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs angebunden.

10 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich der nördlichen Bestandsflächen des Plangebietes vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen auf den geplanten Erweiterungsflächen werden neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt aus dem Netz der Stadtwerke Uetersen.

Löschwasserversorgung

Nach § 2 BrSchG (Brandschutzgesetz) haben die Gemeinden und Städte für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Merkblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden.

Die Löschwasserversorgung des Gewerbegebietes wird im Rahmen eines Löschwasser-Grundschutzes über eine ausreichende Anzahl von Unterflurhydranten aus den Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes sichergestellt.

Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie und Gas erfolgt durch die Stadtwerke Uetersen.

Fernmeldeversorgung

Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Telekom hergestellt.

Schmutzwasser/Niederschlagswasserentsorgung

Das anfallende Schmutzwasser des nördlichen Plangebietes (Bestandsfläche) wird derzeit über einen bestehenden, dem Einheitserdewerk gehörenden Auffanggraben an der Nordseite des Plangebietes gesammelt. Von hier aus wird das Niederschlagswasser in den westlichen Randgraben abgeleitet. Um Sedimenteinträge zu reduzieren, werden die Bewegungsflächen auf dem Betriebsgelände regelmäßig gereinigt und der nördliche Auffanggraben regelmäßig entschlammt. Detaillierter Auflagen sind nicht bekannt.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes passt die Stadt Uetersen die Darstellung der vorbereitenden Ebene der Bauleitplanung an die Bestandssituation an. Baumaßnahmen o.ä. sind hier nicht vorgesehen. Um die Niederschlagswassersituation zu verbessern, sollte der nördliche Auffanggraben ertüchtigt und mit einem Sedimentfang versehen werden. Über eine Dokumentation der Entschlammung und der Reinigung der Bewegungsflächen sollen die Sedimentmengen erfasst und die Reduktion des Sedimenteintrages nachgewiesen werden.

Weitere Maßnahmen zur Reduzierung von Sedimenteinträgen wie eine Überdachung der Lagerflächen, ein erforderliches Monitoring und hieraus resultierende mögliche Erfordernisse zur weiteren Eindämmung der Schlammzufuhr sind nicht Teil der vorliegenden Planung.

Das anfallende Schmutzwasser für das südliche Plangebiet (Erweiterungsfläche) wird in das Kanalisationsnetz der Stadt Uetersen geleitet.

Auszug wasserwirtschaftliches Konzept

Für das Wasserwirtschaftliche Konzept (WaWiKo) erfolgt zunächst die Grundkonzeption. Durch das geplante Vorhaben finden zusätzliche Flächenversiegelungen statt. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund des Deponiekörpers sowie der vorhandenen stauenden Böden nicht möglich und wird daher nicht weiter verfolgt. Das anfallende Niederschlagswasser soll abgeleitet werden. Gemäß der Unteren Wasserbehörde darf das Niederschlagswasser der beaufschlagten Lagerflächen nicht in die Vorflut eingeleitet werden. Somit wird eine Ableitung in den Schmutzwasserkanal vorgesehen. Die Einleitmenge ist begrenzt, im Rahmen einer Vorabstimmung mit der SCHLESWAG wurde eine maximale Einleitmenge von 10 l/s angesetzt. Es wird ein Regenrückhaltebecken vorgesehen und die Abflüsse werden gedrosselt in die Schmutzwasserkanalisation abgegeben, siehe Lagepläne in Anlage 3.

[...]

Für das Vorhaben B-Plan Nr. 44 ergeben sich folgende Maßnahmen:

- Im Falle des Versagens der Linienentwässerung fließt das Regenwasser oberirdisch über die Verkehrsfläche Richtung Norden in den Staugraben.
- Im Falle einer Überflutung des Staugrabens wird das Wasser über die östliche Böschung als „Notwasserweg“ in die Vorflut gelangen.

Zusammenfassung und Ausblick

Die Einheitserdewerke Uetersen Werner Tantau GmbH & Co. KG stellt derzeit mit der Stadt Uetersen, Kreis Pinneberg, den Bebauungsplan Nr. 44 auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erschließung zu schaffen. Dadurch werden zusätzliche Flächen versiegelt.

Eine Versickerung ist im Plangebiet nicht möglich. Das anfallende Niederschlagswasser wird oberflächennah bzw. über eine Linienentwässerung in Richtung des zu erstellenden Staugrabens (RRB) abgeleitet und gedrosselt in die SW-Kanalisation abgeleitet

Auf die weitergehenden Ausführungen des wasserwirtschaftlichen Konzeptes wird ergänzend verwiesen. Die Erläuterungen hängen der Begründung als Anlage an.

Mit Einführung des gemeinsamen Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW1“ des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) vom 10. Oktober 2019, wird verstärkt auf den zukünftigen Wasserhaushalt des geplanten Bebauungsplanes geachtet und dessen Abweichung zum potentiell naturnahen Wasserhaushalt überprüft. Es wird angestrebt, die Abweichungen so gering wie möglich zu halten, also einen großen Oberflächenabfluss zu vermeiden und vorrangig das Niederschlagswasser dezentral zu verdunsten und zu versickern, um die hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Fließgewässer durch Regenwassereinleitungen zu vermindern.

Müllentsorgung

Die Müllentsorgung des Plangebietes erfolgt über die Entsorgungsunternehmen des Kreises Pinneberg. Eine Befahrung des Plangebietes im Zuge der Müllentsorgung erfolgt nicht. Die Müllentsorgung erfolgt als Straßenrandentsorgung über die Straße „Ziegelei“ im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes sowie im weiteren Verlauf über die Straße „An der Klosterkoppel“. Da es sich bei dem geplanten

Vorhaben um eine vorhabenbezogene Betriebserweiterung des Unternehmens Einheitserdewerk Uetersen Werner Tantau GmbH und Co. KG handelt, ist eine ungehinderte Müllentsorgung des Plangebietes gesichert. Die bestehenden Straßenverkehrsflächen weisen ausreichende Breiten für ein 3-achsiges Müllfahrzeug auf.

11 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel, Störfall

Altlasten

Die Fläche des Vorhabengebietes umfasst einen Teilbereich einer ehemaligen Deponie der Stadt Uetersen.

Im Zuge des Vorhabens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 der Stadt Uetersen wurde aus diesem Grund durch die Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH eine maßnahmenbezogene Gefährdungsabschätzung durchgeführt. Zudem wurde vom Büro Geoconsult ein Gassicherungskonzept erstellt.

Die vollständigen Gutachten liegen der Begründung als Anlage bei.

Auszug Orientierende Untersuchungen nach § 12 BBodSchV (n.F.)

Die Einheitserdewerk Uetersen Werner Tantau GmbH & Co. plant die Herstellung einer gewerblich nutzbaren Fläche mit einer Größe von ca. 5.000 m². Die Fläche soll der Herstellung von Torfersatzstoffen (z.B. Rindenumus) sowie zur Palettenlagerung dienen. Hier ist geplant, eine sandige Tragschicht aufzubringen und die Fläche vollständig mit Asphalt zu versiegeln. Anfallendes Oberflächenwasser wird über Abläufe in Vorlagebehälter geleitet. Das aufgefangene Wasser soll der Befeuchtung der Mieten dienen. Die überplante Fläche befindet sich im Bereich des Deponiekörpers „Deponie UET-02“.

Für den überplanten Bereich wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Die Einstufung des Grundstücks als altlastenverdächtige Fläche hat zur Folge, dass für eine Altlastenverdachtsentkräftung oder -bestätigung eine maßnahmenbezogene Gefährdungsabschätzung, die die fachlichen Anforderungen einer orientierenden Untersuchungen nach § 12 BBodSchV erfüllt, vorzulegen ist.

In diesem Zusammenhang wurden Untersuchungen im November 2022 durchgeführt. Es wurden Boden-, Bodenluft- und Grundwasserbeprobungen mittels Kleinrammbohrungen und der Errichtung eines Rammpegels durchgeführt.

Die Kenntnisse zum geologischen Aufbau im Untersuchungsgebiet konnten mit den durchgeführten Untersuchungen dahingehend ergänzt werden, dass ein geologisches Standortmodell entwickelt werden konnte. Es gibt einen Grundwasserkörper, der sich weitestgehend innerhalb des Deponiekörpers befindet. Das Grundwasser nimmt zumindest an einem lokalen Grundwasserfliessgeschehen teil, sodass davon auszugehen ist, dass ein Stofftransport in Richtung Pinnau und vor allem in Richtung des angrenzenden wasserführenden Grabens hin stattfindet. Daneben gibt es noch einen tieferen Grundwasserleiter, der vom Deponiekörper durch bindige und sorptiv wirkende Klei- und Torfsedimente getrennt ist.

Es wurden hierbei zwei Deponiekörperbereiche festgestellt. Unter einer Mutterbodenaufgabe stehen Boden- und Bauschuttuffüllungen in einer Mächtigkeit von im Mittel 2,0 m bis 3,5 m an. Im Liegenden der Boden- und Bauschuttuffüllungen steht der eigentliche Altablagerungs- oder Deponiekörper an. Hier besteht der Untergrund aus Siedlungsabfall. Der Müllkörper weist Mächtigkeiten von 2m – 4m auf. Insgesamt hat der Auffüllungs-/Deponiekörper eine Mächtigkeit von bis zu 6 m.

In der vorliegenden Untersuchung wurden im Boden des Deponiekörpers z.T. deutlich erhöhte Gehalte PAK, Arsen und Schwermetallen und untergeordnet PCB und MKW festgestellt, die durchweg die Vorgewerte der BBodSchV (n.F.) überschreiten. Die ermittelten Naphtalin- und MKW-Gehalte unterschreiten den LLUR-Beurteilungswert.

In dem einzigen Aufschluss, in dem Grundwasser aus dem tieferen Grundwasserleiter unterhalb der Klei-/Torfschichten entnommen werden konnte, wurden nur Spuren an Schadstoffen und deutlich unterhalb der LAWA-GFS-Werte nachgewiesen.

Als Ergebnis der durchgeführten Untersuchung kann bezogen auf den Wirkungspfad Boden – Grundwasser festgestellt werden, dass das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 2 Abs. 3 im untersuchten Bereich und eine daraus resultierende Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser anzunehmen ist.

Im Untersuchungsbereich wurden in der Bodenluft erhöhte bis stark erhöhte Methan-Gehalte (7 Vol-% bis 60 Vol.-%) gemessen. Ausgehend von diesem Befund sind bei der geplanten Umsetzung mit einer vollflächigen Versiegelung Gasansammlungen nicht auszuschließen, sodass eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch über das im Untergrund vorhandene Potential an Methan/Deponiegas gegeben ist.

Als Ergebnis der durchgeführten Untersuchung wurde das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung und eine daraus resultierende Gefährdung über den Wirkungspfad Boden – Grundwasser ermittelt. Bei der geplanten Umsetzung mit einer vollflächigen Versiegelung der Fläche und dem gezielten Ableiten und Sammeln des anfallenden Niederschlagswassers auf der Fläche wird die Sickerwasserrate im Untersuchungsgebiet erheblich (theoretisch auf „Null“) reduziert, sodass keine weitere Elution von Schadstoffen aus der wasserungesättigten Bodenzone stattfinden kann. Ferner wird die Grundwasserneubildung relevant reduziert, sodass auch die Schadstoffverfrachtungen mit dem Grundwasser in Richtung Pinnau und vor allem den unmittelbar angrenzenden offenen Gräben deutlich vermindert wird. Somit ist festzustellen, dass mit der Umsetzung der Planung der vollflächigen Versiegelung sich für die Gefährdung über den Wirkpfad Boden-Grundwasser eine deutliche verbesserte Situation ergibt, weshalb die Umsetzung der Maßnahmen zu begrüßen ist.

Eine Bebaubarkeit von Bereichen mit Methangehalten >1,0 Vol.% ist in vergleichbaren Projekten mit der Unteren Bodenschutzbehörde getroffenen Einzelfallentscheidungen erfolgt. Es wird empfohlen, in enger Abstimmung mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde eine Planung von Gassicherungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien zu erarbeiten.

[...]

Wir empfehlen, die Arbeiten (z.B. insbesondere Arbeiten zum Bau einer Gasflächendrainage aufgrund einer Gefährdung durch Methangas, Bodenverwertung/-entsorgung) fachtechnisch durch einen Bodengutachter (z.B. Sachverständiger § 18 BBodSchG) zu begleiten und zu dokumentieren.

Derzeit ist anzunehmen, dass Deponiematerial auch im Böschungsbereich zum westlich angrenzenden Graben ansteht. Da dieses Material vermutlich nur eingeschränkte geotechnische Eigenschaften aufweist, ist derzeit nicht klar, wie standsicher der Böschungsbereich zum Graben insbesondere im Hinblick auf die angrenzende Bebauung durch eine Verkehrsfläche ist. Daher wird empfohlen, im Böschungsbe-

reich eine Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, um Empfehlungen zur standsicheren Herstellung der Böschung und des Böschungskopfes im Bereich der geplanten Verkehrsfläche erarbeiten zu können.

Es wurden zudem auf der Bestandsfläche Untersuchungen zur Gas-Bildung durchgeführt. Diese ergaben keinen Handlungsbedarf für den Tankstellenbereich.

Es liegt keine Untersuchung nach neuer Bodenschutzverordnung vor. Die Bestandsfläche ist aber vollständig versiegelt. Daher besteht keine Möglichkeit eines direkten Zugriffs auf das Altablagerungsmaterial. Der Wirkungspfad Boden-Mensch ist damit nicht betroffen. Durch die vollständige Versiegelung wird auch das Eindringen des Niederschlagswasser reduziert. Das Einsickern des Niederschlagswasser in den Deponiekörper wird durch die Versiegelung sehr gering gehalten. Der Wirkungspfad Boden-Grundwasser ist somit durch die Bestandsversiegelung nicht von praktischer Relevanz.

Erst bei weiteren baulichen Entwicklungen, die in den Untergrund eingreifen, sind nach Rücksprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg weitere Untersuchungen nach Bodenschutzrecht durchzuführen.

Archäologie



Abbildung 5: Ausschnitt Archäologische Interessengebiete;
Quelle: danord.gdi-sh.de

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

Südlich der Pinnau stellt der Digitale Atlas Nord ein Interessengebiet (1) dar. Die Fläche des Vorhabengebietes weist ausreichenden Abstand zu den betreffenden Flächen auf.

Es wird ergänzend auf § 15 DSchG hingewiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben.

Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Kampfmittel

Die Stadt Uetersen ist in der Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) aufgeführt und liegt damit in einem bekannten Bombenabwurfgebiet. Demnach sind Kampfmittel in der Stadt Uetersen nicht auszuschließen.

Für die Fläche des Vorhabengebietes (Flurstücke 17/4 und 151/18, Flur 18) liegt eine Kampfmittelfreigabe des Kampfmittelräumdienstes vom 11.08.2022 vor. Bei der Fläche des Geltungsbereiches handelt es sich somit um keine Kampfmittelverdachtsfläche.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind. Dieser Hinweis steht nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Freigabe beabsichtigter Bauarbeiten.

Störfallbetriebe

Bei den bestehenden Betriebsflächen handelt es sich um keinen Betrieb, der unter die Störfallverordnung (12. BImSchV gemäß Seveso II RL) fällt.

Teil II: Umweltbericht

12 Einleitung in den Umweltbericht

Nach § 2a BauGB hat die Stadt im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Im Folgenden erfolgt eine kurze Einschätzung der Umweltbelange. Sie dient der Abstimmung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB für den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Die detaillierte Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt dann im weiteren Verfahren.

12.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Rand der Stadt Uetersen und liegt nördlich der Pinnau auf einer alten Deponie. Ziel ist es, die bestehende Lagerfläche des vorhandenen Gewerbebetriebes - dem Einheitserdewerk – planungsrechtlich zu sichern. Gleichzeitig sollen auf einer weiteren südlich angrenzenden Fläche dem Betrieb zusätzlich Flächen für die Herstellung von Torfersatzstoffen wie z.B. Rindenumus und Grüngutkompost sowie eine Palettenlagerung ermöglicht werden. Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von rd. 1,7 ha und beinhaltet die Darstellung einer gewerblichen Baufläche.

12.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:

12.2.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch: Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang e): Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Das Plangebiet befindet sich auf einer alten Deponie. Neben den Altablagerungen wurden im Zuge der Bodenuntersuchungen erhöhte Methan-/Deponiegase in der Bodenluft festgestellt.

In nördlichen Bereich des Plangebietes werden stark nährstoff- und TOC-haltige Stoffe verarbeitet.

Im Plangebiet befand sich zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Haufwerk aus Feinsand mit organischen und z.T. stark humosen Nebenkomponenten. Das Haufwerk wurde zwischenzeitlich aus dem Plangebiet entfernt.

- Eingriffe in den Deponiekörper sind bodenrechtlich nicht zulässig.
- Anfallendes Niederschlagswasser darf nicht ungereinigt in die Vorflut abgeleitet oder versickert werden.
- Zum Schutz Gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden Gassicherungsmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Bauabfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen.

Betriebsbedingte Siedlungsabfälle werden über die städtischen Entsorgungsbetriebe fachgerecht entsorgt.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang f): Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Plangebiet werden Lagerflächen für die Betriebserweiterung des Einheitserdewerkes vorgesehen. Hier sollen nach dem aktuellen Stand der Technik Erden aufbereitet und für den Verkauf zwischengelagert werden. Erforderliche Rohstoffe wie Ton, Holzfasern, Torf, Rindenumus und Substratkompost werden aus eigenen Quellen bzw. aus der Region bezogen. Auf diese Weise kann auch eine nachhaltige Bewirtschaftung zum Beispiel von Torfflächen und Tongruben gesteuert werden.

Für das Einheitserdewerk Uetersen wurde 2021 ein Energieaudit erarbeitet, welches die Grundlage bildet, um die Energieeffizienz des Unternehmens zu verbessern. Das Energieaudit listet eine Reihe von Maßnahmen, um den Energieverbrauch des Unternehmens zu reduzieren bzw. zeigt Lösungswege für die Umstellung zur Nutzung alternativer Energieformen auf. Diese Maßnahmen werden sukzessiv umgesetzt, sind jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Planung.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang h): Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet, für welches besondere Rechtsverordnungen der Europäischen Union mit festgelegten Immissionsgrenzwerten gelten.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang j): unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich zu vermeiden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Das Einheitserdewerk Uetersen wird nicht im Betriebsverzeichnis der Störfallbetriebe in Schleswig-Holstein geführt. Auch befinden sich keine anderen Störfallbetriebe im Stadtgebiet von Uetersen.

Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Bevor zusätzliche Flächen für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden, sollen die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung geprüft werden

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Flächen einer alten Deponie. Für das Vorhaben werden demnach bereits stark belastete Flächen herangezogen und einer zusätzlichen Nutzung zugeführt. Die Zusatznutzung entsprechender Konversionsflächen ist im Sinne des Baugesetzbuches, wonach mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll.

Umwidmungssperrklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB): Es ist zu prüfen, ob es Alternativen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen gibt. Insbesondere sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu prüfen. Finden sich keine Alternativen, ist die Flächeninanspruchnahme auf den notwendigen Umfang zu begrenzen.

Durch die Planung werden keine durch die Landwirtschaft, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen überplant. Es handelt sich um bestehende Lagerflächen sowie Erweiterungsflächen für einen vorhandenen Betrieb, die aufgrund der Betriebsabläufe nur in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Betriebsflächen bereitgestellt werden können. Ungenutzte Flächen im Innenbereich grenzen an die bestehenden Betriebsflächen nicht an. Die Größe des Plangebietes wird auf das unbedingt erforderliche Maß für die Sicherung des Betriebes bemessen.

Klimaschutzklausel (§ 1a Abs. 5 BauGB): Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Mit der Planung gehen umfangreiche Flächenversiegelungen einher. Damit wird die Sickerwasserrate im Untersuchungsgebiet erheblich reduziert. Im vorliegenden Fall kann hierdurch eine Elution von Schadstoffen aus dem Deponiekörper reduziert werden. Damit werden Schadstoffverfrachtungen mit dem Grundwasser in Richtung Pinnau und dem unmittelbar angrenzenden Graben deutlich gemindert. Hieraus resultieren positive Wirkungen auch auf das Klima.

Bundes-/Landesnaturenschutzgesetz

Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes und der gesetzlichen Regelungen auf Landesebene ist die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Gemäß § 1 des BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich in ihrer biologischen Vielfalt, in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wieder herzustellen.

Für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie für Pläne, die eine Planfeststellung ersetzen, gelten die §§ 14-17 des BNatSchG, wonach erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Sofern dieses nicht möglich ist, sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Bei Planungen sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung zudem die artenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BauGB (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 Abs. 1 nur eingeschränkt. So liegt bei europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets führen können.

Das Gesetz findet im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtungen durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen Anwendung.

Die Belange der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden in einem im Umweltbericht integrierten grünordnerischen Fachbeitrag erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dargelegt.

Für die Belange des Artenschutzes wurden gesonderte Untersuchungen durchgeführt, die in einem artenschutzrechtlichen Gutachten dargelegt werden. Die aus dem Gutachten resultierenden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.

Die FFH-Verträglichkeit wurde in einer gesonderten Studie zur FFH-Verträglichkeit nachgewiesen.

<p>Bundesbodenschutzgesetz</p> <p>Das Bodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel.</p> <p>Das Plangebiet liegt auf einer bestehenden Deponie. Es ist Aufgabe der planenden Gemeinde sicher zu stellen, dass die Planung mit den vorhandenen schädlichen Bodenverunreinigungen und Altlasten vereinbar ist.</p> <p>Im Vorfeld der eigentlichen Planungen erfolgten deshalb mehrere Abstimmungen mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg. Zudem wurden vom Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH orientierende Untersuchungen nach § 12 BBodSchV für eine maßnahmenbezogene Gefährdungsabschätzung durchgeführt. Die aus dem Gutachten hervorgehenden Maßnahmen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verbindlich zu regeln.</p>
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz</p> <p>Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat insbesondere den Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen zum Ziel.</p> <p>Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage beantragt die Einheitserdewerk Uetersen Werner Tantau GmbH & Co. KG eine Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 19 BImSchG.</p> <p>Im Zuge der Beseitigung des Haufwerkes erfolgte neben Abstimmungen mit der unteren Bodenschutzbehörde auch Schriftverkehr mit dem Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Technischer Umweltschutz in Flintbek, sodass zum Schutz der Umwelt für die Entsorgung bestimmte Kriterien festgelegt wurden. Hierzu gehörten u.a. die Separierung des Haufwerkmaterials nach Art und Zusammensetzung und die Ausfilterung von Fremdbestandteilen. Wiederverwertbare Materialien konnten vor Ort verarbeitet bzw. aufgetragen werden. Der Rest wurde entsorgt.</p> <p>Im Zuge des Vorhabens darf kein Eingriff in den Deponiekörper vorgesehen. Es sind Maßnahmen zu treffen, schädliche Emissionen durch Stoffausträge und Deponiegase zu reduzieren. Dazu wurden Untersuchungen des Bodens durchgeführt sowie ein Gassicherungskonzept erstellt. Verbindliche Regelungen zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.</p> <p>Zur Ermittlung und Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen durch den vorhandenen Betrieb und seiner Erweiterungsabsichten wurde eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt, die erforderliche Maßnahmen zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet und seinem umliegenden Wirkraum bestimmt. Die Ergebnisse sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzuschreiben.</p> <p>Aufgrund der Betriebsstoffe und deren Verarbeitung entstehen Staubentwicklungen und Gerüche. Um dieses zu reduzieren erfolgt auf den bestehenden Betriebsflächen bereits eine Berieselung sowie eine Fahrwegbefeuchtung. Hierdurch werden Konflikte mit angrenzenden Nutzungen vermieden. Die geplante Betriebserweiterung rückt jetzt weiter von den direkt angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen wie die Kleingartenanlage ab. Auch auf den Erweiterungsflächen im vorliegenden Plangebiet werden bei Staubentwicklungen Berieselungen und Fahrwegbefeuchtungen erfolgen, so dass davon ausgegangen wird, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen im Zuge der vorliegenden Planung kommt. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren sind deshalb keine gutachterlichen Untersuchungen hierfür vorgesehen. Erforderliche Nachweise werden erst für die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz orientiert an den konkreten Planungen erstellt.</p>
<p>Bundes-/Landeswaldgesetz</p> <p>Das Gesetz und seine Regelungen auf Landesebene haben das Ziel, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens sowie wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p>Das Plangebiet und seine angrenzenden Bereiche sind nach Aussage der unteren Forstbehörde kein Wald im Sinne des LWaldG, Maßnahmen werden nicht erforderlich.</p>
<p>FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie</p> <p>Die Richtlinien haben das wesentliche Ziel, ein zusammenhängendes europaweites Netz von Schutzgebieten zu entwickeln (Netz Natura 2000).</p>

Rd. 160 m südlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elb-ästuar und angrenzende Flächen“. Zur Berücksichtigung der Erhaltungsziele des Europäischen Schutzgebietes wurde vom Büro BBS-Umwelt aus Kiel eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit durchgeführt. Demnach ist die Planung mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes vereinbar.

Wasserhaushaltsgesetz

Es dient der Verhütung einer Verunreinigung des Wassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass keine belasteten Niederschlagswasser aus dem Plangebiet in die Umwelt gelangen.

12.2.2 Fachpläne

Baugesetzbuch: § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang g): Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes.

Die Landschaftsplanung soll die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzeigen. Die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen werden für den Bereich des Landes im Landschaftsprogramm, für Teile des Landes in den Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Auf regionaler Ebene konkretisiert der Landschaftsplan die Vorgaben des Landschaftsprogramms und des Landschaftsrahmenplanes. Die Ziele der Landschaftsplanung sind in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Land Schleswig-Holstein dargestellt.



Abbildung 6: Landschaftsprogramm SH Karte 1 - Böden und Gesteine/Gewässer, Quelle: schleswig-holstein.de

Das Landschaftsprogramm aus dem Jahr 1998 stellt im Süden des Plangebietes ein vorhandenes Überschwemmungsgebiet dar. Nördlich des Plangebietes wird ein geplantes Wasserschutzgebiet abgebildet.

Das Überschwemmungsgebiet betrifft den Niederungsraum der Pinnau. Dieser wird von der Planung nicht berührt.

Das geplante Wasserschutzgebiet ist in den aktuellen Planvorgaben des Landschaftsrahmenplanes bereits zurückgenommen worden. Es wird entsprechend in seiner aktuellen Ausdehnung auch nicht berührt.



Abbildung 7: Landschaftsprogramm SH Karte 2 - Landschaft und Erholung, Quelle: schleswig-holstein.de

Sowohl westlich als auch östlich des Plangebietes werden in Karte 2 Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum abgebildet.

Das Plangebiet liegt außerhalb der beiden Gebietsdarstellungen und berührt entsprechend diese Vorgaben nicht.



Abbildung 8: Landschaftsprogramm SH Karte 3 - Arten und Biotope, Quelle: schleswig-holstein.de

Die dritte Karte des Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein stellt südlich im Bereich der Pinnau einen Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dar.

Das Plangebiet liegt nördlich dieses Achsenraumes und berührt den Lauf der Pinnau nicht.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Fachplan des Naturschutzes für die regionale Ebene in Schleswig-Holstein.

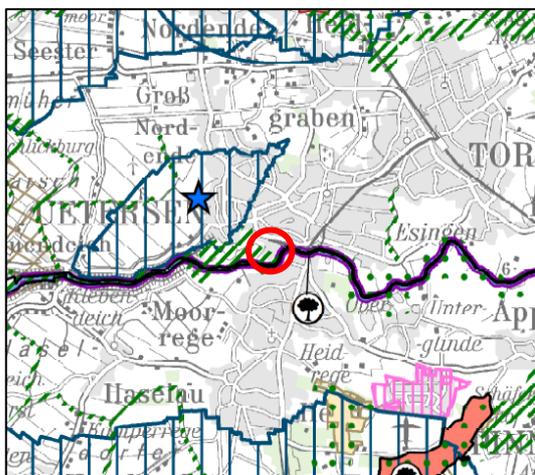


Abbildung 9: Ausschnitt Landschaftsrahmenplan - Karte 1, Quelle: MELUND 2020

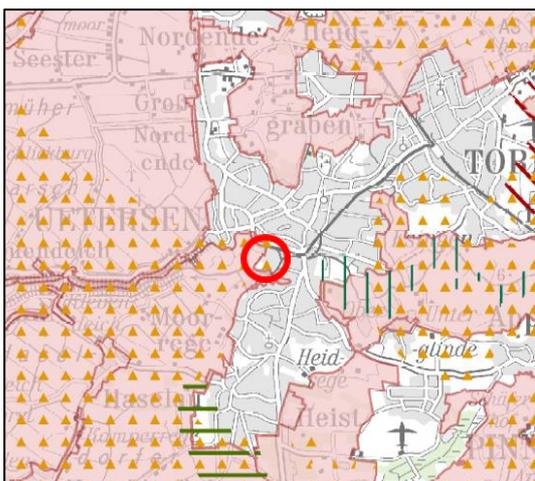


Abbildung 10: Ausschnitt Landschaftsrahmenplan - Karte 2, Quelle: MELUND 2020

Das Plangebiet wird in der Karte 1 des Landschaftsrahmenplanes als Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. Südlich liegt die Pinnau. Diese wird als Vorrangfließgewässer und als Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung abgebildet. Westlich wird zudem ein Trinkwasserschutzgebiet der Zone I und II dargestellt.

Die Darstellungen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sind nicht flächenscharf, schließen aber anscheinend den Deponiekörper mit ein. Das Umweltportal S-H bestätigt diese Einschätzung, sodass davon ausgegangen werden muss, dass das Plangebiet Teil des Verbundsystems ist.

Das Trinkwasserschutzgebiet wird von der Planung nicht berührt.

In der zweiten Karte des Landschaftsrahmenplanes wird die Planfläche im Randbereich eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Westlich liegt gemäß der Karte ein Landschaftsschutzgebiet vor.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an diesen Landschaftsraum, ist aber selbst nicht Teil des Landschaftsschutzgebietes.

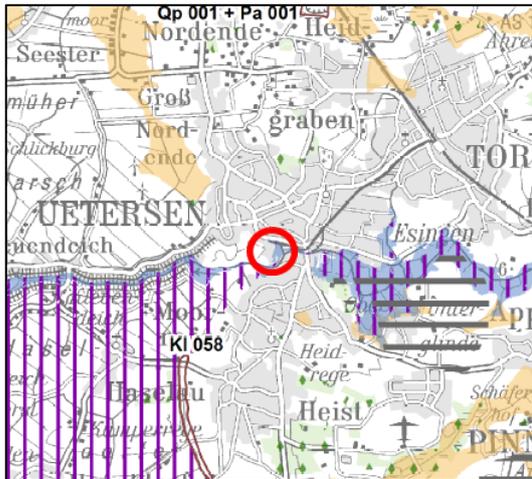


Abbildung 11: Ausschnitt Landschaftsrahmenplan - Karte 3, Quelle: MELUND 2020

Östlich und südlich des Plangebietes wird in der dritten Karte des Landschaftsrahmenplanes ein Hochwasserrisikogebiet sowohl für Flusshochwasser als auch Küstenhochwasser dargestellt.

Das Plangebiet selbst befindet sich außerhalb dieser Gebietsdarstellungen.

Landschaftsplan

Für die örtliche Ebene werden die konkreten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt.

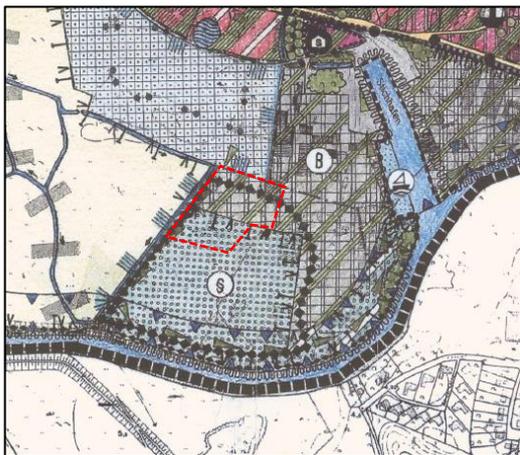


Abbildung 12: Landschaftsplan Uetersen, Quelle: Stadt Uetersen

Im Landschaftsplan der Stadt Uetersen aus dem Jahr 1999 wird der nördliche Bereich des Plangebietes als Gewebegebietsfläche mit Regelungen für Grünanteilen in den Bauflächen dargestellt. Das südliche Plangebiet als Brache/Grasflur/Sukzessionsfläche abgebildet. Gleichzeitig ist die Fläche für besondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt der Landschaft und des Naturhaushaltes abgebildet und wird als Vorschlagsfläche für ein gesetzlich geschütztes Biotop bewertet.

Zudem liegt das gesamte Plangebiet größtenteils in einem Bereich mit Altablagerungen.

Westlich verläuft die Grenze eines Landschaftsschutzgebietes.

Die Planung weicht im südlichen Bereich von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab, der das Plangebiet als Teil einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt der Landschaft und des Naturhaushaltes und die Einstufung als gesetzlich geschütztes Biotop darstellt.

Die Einstufung als gesetzlich geschütztes Biotop beruhte vermutlich auf dem damaligen § 15 des LNatSchG von 1993, wonach sonstige Sukzessionsflächen die länger als 5 Jahre nicht bewirtschaftet wurden dem gesetzlichen Schutz unterlagen. Diese Regelung ist im aktuellen Naturschutzgesetz nicht mehr verankert. Auch bestehen im Plangebiet keine Biotope, die nach der Kartieranleitung als gesetzlich geschützte Biotope nach § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG einzustufen wären. Eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft ist aber dennoch gegeben.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird aufgestellt, um den Betrieb baurechtlich abzusichern und zukunftssicher zu machen. Alternativflächen für eine Betriebserweiterung fehlen (vgl. Abs. 5 der Begründung). Im Vorfeld der Planung hat es deshalb Abstimmungen zu den Belangen des Naturschutzes und des Bodenschutzes mit dem Kreis Pinneberg gegeben. Die betroffenen Belange werden in gesonderten Fachgutachten zum Artenschutz, zur FFH-Verträglichkeit und zum Boden gesondert betrachtet und im vorliegenden Umweltbericht detailliert abgearbeitet. Die Stadt Uetersen wird Ihren Landschaftsplan bei Gelegenheit der Planung anpassen.

12.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)

Westlich an das Plangebiet grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“.

Schutzzweck ist es, diesen Naturraum

- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und
 - wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung
- unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.

Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Biotopverbund (§ 21 BNatSchG)

Ein Biotopverbundsystem befindet sich entlang der Pinnau, welche in rd. 160 m südlich des Plangebietes verläuft. Das Umweltportal Schleswig-Holstein schließt den Deponiekörper in das Verbundsystem ein. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Die Verbundfunktion wird durch die Planung ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Natura 2000-Gebiete (§§31 - 36 BNatSchG)

Rd. 160 m südlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“. Es ist Teil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, welches der Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten dient.

Gem. vorliegender Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit des Vorhabens werden die Erhaltungsziele des Schutzgebietes nicht nachteilig beeinträchtigt.

Ausgleichsfläche

Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgleichsmaßnahmen sind gem. Abs. 4 des genannten Paragraphen zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Westlich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet liegt die Klosterkoppel, welche als Ausgleichsfläche Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege beinhaltet. Dabei handelt es sich um ein extensiv genutztes Grünland.

Die Klosterwiesen werden von dem Vorhaben nicht überplant.

13 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

13.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

13.1.1 Schutzgut Fläche

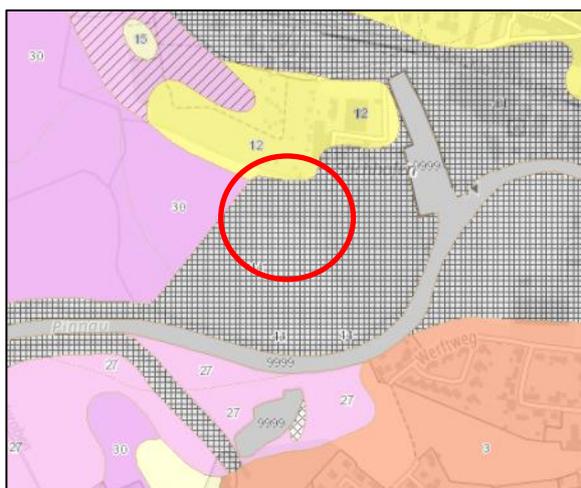
Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und ist u. a. im § 1a Abs. 2 BauGB verankert. Demnach sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Bei der Fläche des Untersuchungsgebietes handelt es sich um eine Fläche mit Altablagerungen, die im Süden der Stadt Uetersen liegt. Dieser Altablagerungskörper erstreckt sich hier über rd. 9 ha und umfasst seit 1957 neben Hausmüll auch Gewerbemüll, Industriemüll, Bauschutt, Asphalt, Granit, Sedimente vom Stichhafen, Klärschlamm sowie Gartenabfälle. Letzte Ablagerungen stammen aus dem Jahr 1989 und umfassen ein ca. 1,5 ha großes Schlammsammelbecken.

Als Nachnutzung war gem. der Flächennutzungsplanung aus dem Jahr 1980 für die Altablagerung eine Parkanlage mit Rodelberg geplant. Diese Nutzung wurde jedoch nicht weiterverfolgt. Eine Beweidung mit Schafen wurde aufgrund der starken Belastungen zwischenzeitlich eingestellt. Der mit Mutterboden abgedeckte Deponiekörper liegt brach und wird über eine Pflegemahd von einer Bewaldung freigehalten.

13.1.2 Schutzgut Boden

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Geest und hier in der Untereinheit ‚Hamburger Ring‘. Die natürlichen Gegebenheiten sind durch den Einfluss der Millionenstadt Hamburg stark überprägt. Es handelt sich um eine von Siedlungskörpern und Verkehrswegen zergliederte Kulturlandschaft.



In der Bodenkarte 1 : 25.000 von Schleswig-Holstein ist der Deponiekörper als Aufschüttung dargestellt.

Abbildung 13: Bodenkarte 1:25000, Quelle: Umweltportal SH

Das Umweltportal macht aufgrund des von Altablagerungen überprägten Planungsraumes keine Aussagen zu den unterschiedlichen Bodenfunktionen. Die folgenden Angaben zum Schutzgut Boden sind dem Gutachten des Sachverständigenring Dipl.-Ing. H.-U- Mücke GmbH entnommen.

Deponiekörper

In der Deponie lagern ungeordnet neben Hausmüll auch Gewerbemüll, Industriemüll, Bauschutt, Asphalt, Granit, Folien, Glas, Stoff, Keramik, Holzreste, Knochen, Asche, Schlacke, Metalle/Bleche, Papier, Sedimente vom Schichthafen, Klärschlamm sowie Gartenabfälle in unterschiedlichen Mengen.

Nach der orientierenden Untersuchung nach § 12 BBodSchV (n.F.) für eine maßnahmenbezogene Gefährdungsabschätzung vom 25.01.2023 lag das ursprüngliche Gelände vor der Nutzung als Altablagerung etwa 2,5 m tiefer auf Höhe der westlich gelegenen Klosterkoppel. Hier wurde durch eine ehemalige Ziegelei Tonmaterial gewonnen, wodurch eine 3-4 m tiefe Tongrube entstand. Diese wurde 2 – 4 m stark mit Hausmüll verfüllt. Darüber stehen boden- und Bauschuttauffüllungen in einer Mächtigkeit von im Mittel 2,0 – 3,5 m an. Die Altablagerungsfläche ist mit einer 20-80 cm starken Mutterbodenschicht abgedeckt, sodass die Grube insgesamt und bis rd. 2,5 m über Ursprungsgelände angefüllt wurde. Das Gutachten zur Gefährdungsabschätzung geht von einem bis zu 6 m dicken Deponiekörper aus.

Unterlagert wird der Deponiekörper von tonig, schluffigen und organischen Kleisedimenten mit Mächtigkeiten von ca. 1 – 2 m. Darunter schließt ein ca. 1 m mächtiger Torfhorizont an. Der Klei- und Torfhorizont ist weitestgehend wasserundurchlässig.

Unterhalb der bindigen Bodenschichten folgen fluviatile wasserleitende Fein- und Mittelsande.

Im Zuge der Gefährdungsabschätzung wurden erhöhte PAK-Gehalte, Benzol[a]pyren, Naphthalin, PCB, erhöhte MKW-Gehalte, erhöhte Gehalte an Arsen und Schwermetallen festgestellt, die teils über den Vorsorgewerten der BBodSchV liegen. Aufgrund des stark humosen Bodens liegen hohe TOC-Gehalte vor.

Durch die mikrobiellen Abbauprozesse entstehen im Deponiekörper Methan-/Deponiegase. In den Bodenluftproben wurden Methangehalte von bis zu 60 Vol.-% gemessen. Bei Luftzumischungen kann es zur Bildung explosiver Gasgemische kommen. Gesunde (Wohn- und) Arbeitsverhältnisse sind deshalb ohne Gassicherungsmaßnahmen im südlichen Plangebiet nicht gegeben.

Haufwerk

Im Plangebiet befand sich zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Haufwerk aus Feinsand mit organischen und z.T. stark humosen Nebenkomponten. Als Fremdstoffe wurden Ziegel, Holz, Beton, Glas, Kunststoff und Asphalt angetroffen. Bereichsweise wurden sandige Torfe festgestellt. Das Bodenmaterial des Haufwerkes wurde allein aufgrund des ermittelten TOC-Gehaltes der LAGA-Zuordnungsklasse Z2 zugeordnet. Die angetroffenen anderen Schadstoffe wie Blei, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink wurden nur in geringen Mengen festgestellt und hätten zu einer Zuordnung Z0 geführt.

Das Haufwerk wurde zwischenzeitlich aus dem Plangebiet entfernt. Dazu wurde das Haufwerkmaterial nach Art und Zusammensetzung separiert und Fremdbestandteile ausgefiltert. Wiederverwertbare Materialien konnten vor Ort verarbeitet bzw. aufgetragen werden. Der Rest wurde entsorgt.

Schichtaufbau im Plangebiet

Vereinfacht dargestellt stellt sich der Boden im Untersuchungsraum gem. dem Sachverständigenring wie folgt dar:

- | | | |
|-----------|--|--------------|
| Schicht 1 | Ehemaliges Haufwerk aus humosen / bodenähnlichen Stoffen | ~2,0-3,0 m |
| Schicht 2 | Aufgefüllte Boden-/Boden-Bauschutt-/Bauschuttgemische | ~2,0 – 3,5 m |
| Schicht 3 | Müll-/Deponiekörper | ~2,0 – 4,0 m |
| Schicht 4 | Kleiböden | ~1,0 - 2,0 m |
| Schicht 5 | Anmoor / Torf | ~1,0 m |
| Schicht 6 | Fluviatile Sande | |

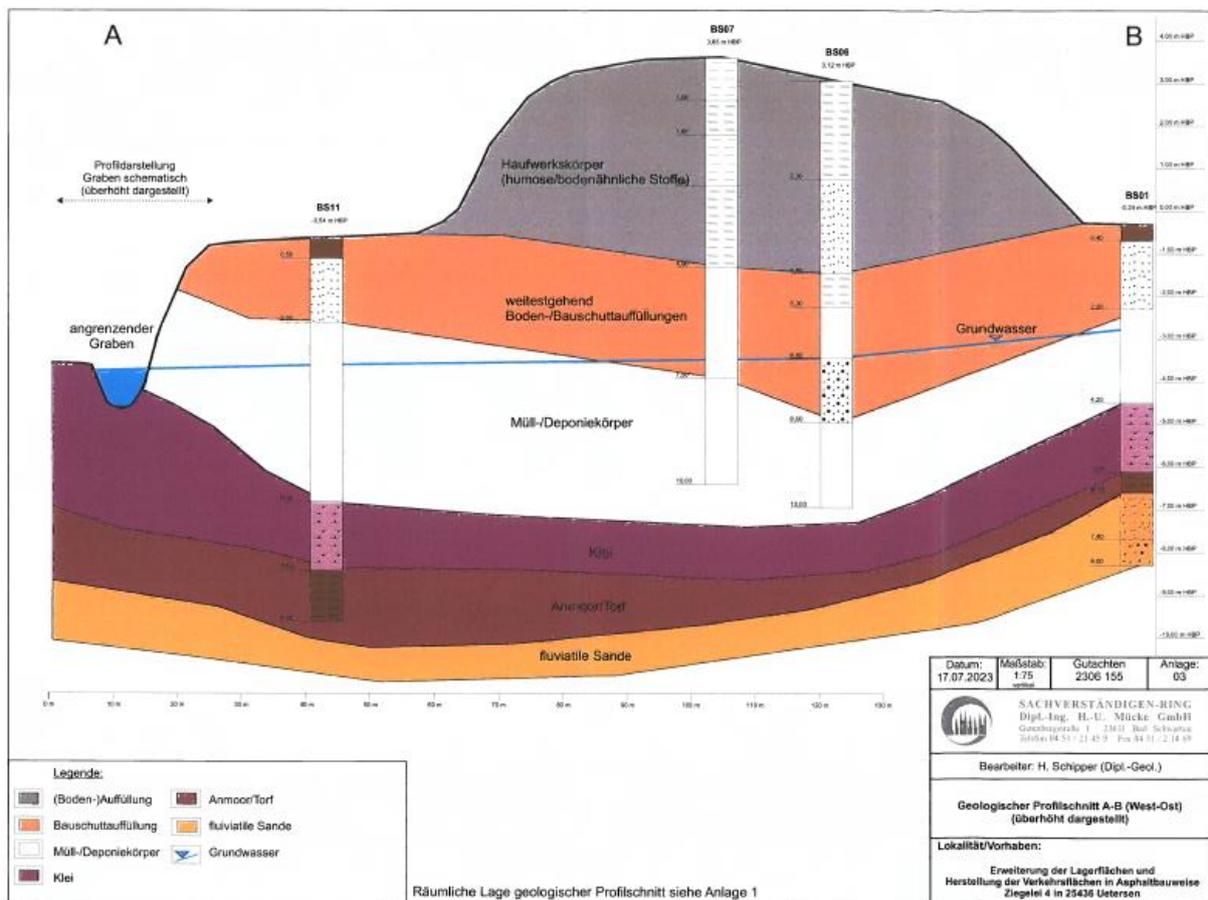


Abbildung 14: geologischer Profilschnitt: Quelle Sachverständigen-Ring, 2023

Bewertung:

Für den haumüllartigen Deponiekörper werden keine Bodenkennwerte angegeben. Die Mutterbodenschichten und humosen Auffüllungen mit Wurzel- und Pflanzenresten sind gem. der Baugrundbeurteilung nicht frostsicher, von minderer Tragfähigkeit und zur Überbauung ungeeignet. Die organischen Böden sind stark setzungsempfindlich bzw. setzungsverursachend. Es ist mit starken Verformungen aus Zersetzungsprozessen zu rechnen. Die Böden reagieren zudem empfindlich auf Wassergehaltsschwankungen und werden als minder tragfähig bewertet. Zudem wird davon ausgegangen, dass die

Langzeitsetzungen der Bodenverfüllungen noch nicht abgeschlossen sind und es weiterhin zu Setzungsprozessen kommt. Für die Errichtung von Gebäuden eignet sich der Deponiekörper entsprechend nicht.

Erst die Fein- und Mittelsande unterhalb der Kleie und Torfe werden hingegen als tragfähig eingestuft.

Es liegt keine Untersuchung nach neuer Bodenschutzverordnung vor. Die Bestandsfläche ist aber vollständig versiegelt. Daher besteht keine Möglichkeit eines direkten Zugriffs auf das Altablagerungsmaterial. Der Wirkungspfad Boden-Mensch ist damit nicht betroffen. Durch die vollständige Versiegelung wird auch das Eindringen des Niederschlagswasser reduziert. Das Einsickern des Niederschlagswasser in den Deponiekörper wird durch die Versiegelung sehr gering gehalten. Der Wirkungspfad Boden-Grundwasser ist somit durch die Bestandsversiegelung nicht von praktischer Relevanz.

13.1.3 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich im Gebiet des Grundwasserkörpers Krückau – Marschen Nord (EI11). Der Grundwasserkörper ist gemäß dem Steckbrief weder hinsichtlich des chemischen noch des mengenmäßigen Zustands gefährdet.

In geringer Entfernung knapp 100 m nördlich beginnt der Grundwasserkörper Krückau - Altmoränengeest Nord (EI13), welcher im Umweltportal Schleswig-Holstein als gefährdeter Grundwasserkörper geführt wird.

Es befindet sich ein Trinkwasserschutzgebiet rund 650 m nordwestlich des Plangebietes.

Während der Bodenuntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung wurde oberflächennahes Grundwasser innerhalb des Deponiekörpers in einer Tiefe von ca. 2 – 3 m unter Gelände angetroffen. Es wird angenommen, dass das angetroffene Grundwasser in etwa deckungsgleich mit dem Wasserstand im westlich des Deponiekörpers verlaufenden Graben ist. Zudem ist gem. dem Gutachten davon auszugehen, dass es neben der Grundwasserfließrichtung nach Süden in Richtung Pinnau auch eine in westliche Richtung zum Graben hin gibt. Zudem wird vermutet, dass es aufgrund der abdichtenden Funktionen der Klei- und Torfschichten zwischen den Auffüllungen und den fluviatilen Sanden innerhalb der fluviatilen Sande einen getrennten Grundwasserhorizont gibt, der vermutlich (teil-)gespannt sein wird.

Zur Beurteilung des Wirkungspfades Boden-Grundwasser wurde im Zuge der Gefährdungsabschätzung eine Sickerwasserprognose erstellt. Die auffällig erhöhten Gehalte an PAK, Arsen und Schwermetallen werden demnach weitestgehend in dem humosen bis stark humosen und damit stark sorptiv zu bewertenden Boden gehalten. Es werden keine überproportional starken Lösungsprozesse erwartet. Die Sickerwässer des Deponiekörpers treffen bereits nach rd. 2m auf das anstehende Grundwasser im Deponiekörper. Dieses folgt dem hydraulischen Gefälle in Richtung Süden zur Pinnau hin und in Richtung Südwesten zum offenen Graben hin. Vertikal wird der Transport der Schadstoffe durch die Kleisedimente unterbunden. Entsprechend konnten im Zuge der Gefährdungsabschätzung in der gewonnenen Grundwasserprobe aus dem unteren Grundwasserleiter unter den Klein-/Torfschichten nur geringe Spuren an Schadstoffen wie Naphthalin, Arsen, Nickel und Zink festgestellt werden. Dennoch wird in der Gefährdungsabschätzung davon ausgegangen, dass es in der Umgebung des Deponiekörpers geologische Fenster zum tieferen Grundwasserkörper gibt und deshalb ein Schadstoffeintrag aus dem Deponiekörper nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Es wird eine Gefährdung für den Wirkungspfad Boden – Grundwasser ausgehend vom Deponiekörper angenommen.

Im Norden des Plangebietes erstreckt sich ein Graben, der als Absetz- und Rückhalteraum anfallender Niederschlagswasser für die bestehenden Lagerflächen dient. Der Graben wird regelmäßig entschlammt. Der Graben hat Anschluss an den entlang der westlichen Grenze des Plangebietes verlaufenden Graben, der sich entlang des gesamten Deponiekörpers erstreckt und u.a. das aus dem Müllkörper austretende Sickerwasser abführt. In den Bodengutachten des Sachverständigenrings wird angenommen, dass es zu Schadstoffeinträgen durch die Schadstoffverfrachtungen des Deponiegrundwassers in diesen Graben kommt. Zudem besteht ein hoher Feinschlammanteil, der über das Niederschlagswasser der nördlich vorhandenen Lagerflächen des Einheitserdewerkes einspült.

Der Graben entwässert in das Verbandsgewässer NG-c des DSV Uetersener Klosterkoog, der in Richtung Norden in die Klosterwiesen verläuft. Nach dem digitalen Anlagenverzeichnis „Wasserland DAV“ besteht keine direkte Anbindung an die Pinnau.

13.1.4 Schutzgut Pflanzen

Grundlage für die folgende Beschreibung des Schutzgutes Pflanzen ist der Bestand, der zum Aufstellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes vorhanden war.

Nördliches Plangebiet – Bestandsfläche

Im nördlichen Plangebiet befinden sich die Lagerflächen des Einheitserdewerkes. Hier werden Torfersatzprodukte hergestellt und in Säcken auf Paletten gelagert. Die Flächen sind vollständig mit Asphalt versiegelt. Die Lagerflächen werden in westliche Richtung durch einen Gehölzstreifen aus heimischen Gehölzen zu den deutlich niedrigeren Grünlandflächen der Klosterkoppel abgeschirmt. Ein regelmäßig unterhaltener Sickerwasserauffanggraben befindet sich im Norden angrenzend zur folgenden Kleingartenanlage.



Abbildung 15: nördliches Plangebiet mit Lagerflächen, Foto GSP 2022



Abbildung 16: nördliche Plangeietsgrenze: als Absetz- und Rückhalteraum fungierender Graben, Foto GSP 2023

Nördliches Plangebiet – Erweiterungsfläche

Aufgrund der zwischenzeitlichen Entfernung des Haufwerkes im Plangebiet wird auf eine Biotoptypenerfassung verzichtet und auf Erfassungen zurückgegriffen, die durch das beauftragte Planungsbüro GSP Gosch & Priewe im Juni 2022 im Rahmen eines Abstimmungstermins mit dem Kreis Pinneberg vorgenommen wurden.

Demnach wird das Plangebiet von einem teils lockeren Baumbestand und Ruderalfluren dominiert. Die Ruderalfluren sind innerhalb des Plangebietes insbesondere im Bereich des Hauffwerkes von Brennnesseln dominiert. In der westlich zur Klosterkoppel abfallenden Böschung ist die Herkulesstaude eingewandert. Der lockere Baumbestand besteht aus Feldahorn, Birken, Weiden und Erlen und verteilt sich gruppenartig um das Hauffwerk.



Abbildung 17: südliche Plangebietsgrenze, Foto GSP 2022



Abbildung 18: westliche Plangebietsgrenze mit angrenzenden Klosterkoppeln, Foto GSP 2022

Im Zuge der Entsorgung des Hauffwerkes im Dezember 2022 wurden diese genannten Strukturen beseitigt. Es stehen aktuell nur noch wenige Bäume im Plangebiet. Derzeit beginnt sich das Plangebiet wieder zu begrünen. Ohne einen Eingriff des Menschen würden sich in relativ kurzer Zeit die Ruderalfluren sowie ein Pionierbaumbewuchs erneut einstellen können.



Abbildung 19: Plangebiet nach Entfernung des Hauffwerkes, Foto Einheitserdewerk 2023



Abbildung 20: westliche Plangebietsgrenze mit angrenzenden Klosterkoppeln nach Beseitigung des Hauffwerkes, Foto GSP 2023

Ein Entwässerungsgraben verläuft westlich entlang der unteren Böschungskante des Deponiekörpers. Er ist stark nährstoffhaltig und weist einen hohen Anteil ausgeschlemmter Feinstoffe (Schlamm) auf. Ein öliger Film auf der Wasseroberfläche deutet auf eine Reaktion zur Eisenoxidbildung hin. Der hohe Feinschlammanteil ist auf mit Erden verunreinigtes Niederschlagswasser der nördlich vorhandenen Lagerflächen des Einheitserdewerkes zurückzuführen.

Eine grabentypische Vegetation und typische Uferrandbereiche können sich hier nicht ausbilden.

Innerhalb des Plangebietes kommen keine der vier in Schleswig-Holstein europa-rechtlich geschützten Pflanzenarten vor.

Angrenzende Flächen des Plangebietes

Im Norden des Plangebietes grenzen östlich die bestehenden Betriebsgebäude des Einheitserdewerkes an. Die umliegenden Flächen sind hier nahezu vollständig versiegelt.

Nordwestlich liegen die Kleingärten der Anlage Klosterkoppel des Kleingärtnervereins Uetersen.

Westlich des Plangebietes liegt getrennt durch den Entwässerungsgraben die Klosterkoppel. Sie wird extensiv als Grünland unterhalten und ist Ausgleichsfläche für bereits erfolgte Eingriffe anderer Vorhaben.

Im Süden und Osten des Plangebietes erstreckt sich der von Bäumen und Ruderalfluren bewachsene Deponiekörper. Der Gehölzbewuchs mit den Baumgruppen wird in südliche Richtung dabei zunehmend dichter und erstreckt sich bis an den Gewässerlauf der Pinnau.

13.1.5 Schutzgut Tiere

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 wurde vom Büro BBS-Umwelt ein Artenschutzgutachten. Für die Beurteilung der Fauna erfolgten konkrete Untersuchungen in der Kartiersaison 2023 für Fledermäuse, Brutvögel, Libellen und Amphibien. Ergänzend wurden faunistische Potenzialanalysen für ausgewählte Artengruppen durchgeführt. Aufgrund bereits erfolgter Eingriffe durch die Beseitigung des Haufwerkes erfolgen Übertragungen aus den Umgebungsbereichen mit ähnlichen Strukturen.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Für die Erfassung der Avifauna erfolgten 8 Begehungen im Zeitraum Mitte März bis Mitte Juni, davon 3 Nachtbegehungen.

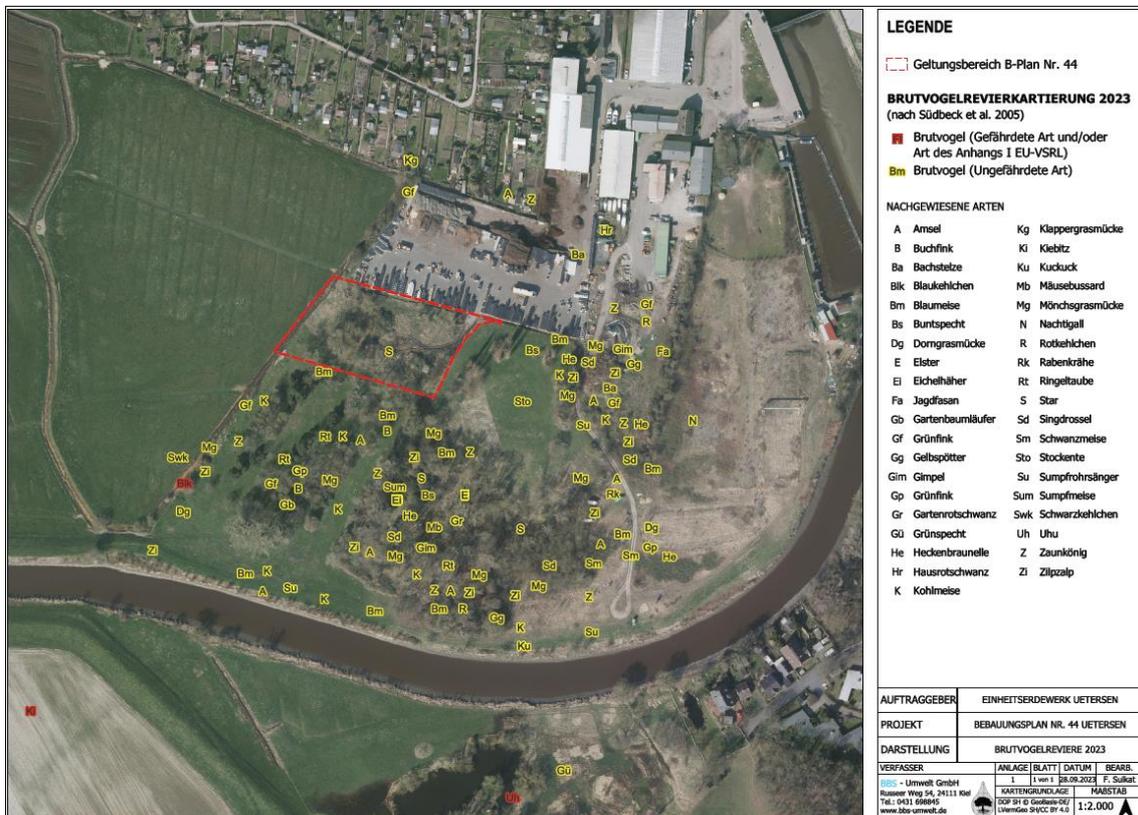


Abbildung 21: Brutvogelrevierkartierung 2023, Quelle BBS-Umwelt, Januar 2024

Art_Kurz	Artnam_Deu	Wissenschaftl. Name	Anzahl Brutreviere	BG	SG	RL SH (2021)	EU-VSchRL	Einzelartbetrachtung
Brutvogelgilde G1: Gehöhlhöhlen- und Nischenbrüter								
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	9	+		*		
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	2	+		*		
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	1	+		*		
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1	+		*		
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1	+	+	*		
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	9	+		*		
Sum	Sumpfmehse	<i>Poecile palustris</i>	1	+		*		
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	+		*		X
Brutvogelgilde G2: Gehölzfreibrüter								
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	8	+		*		
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	2	+		*		
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	2	+		*		
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	1	+		*	II	
E	Elster	<i>Pica pica</i>	1	+		*	II	
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	2	+		*		
Gp	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	2	+		*		
Gim	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	3	+		*		
Gf	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	5	+		*		
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	4	+		*		
Kg	Klappergrasmücke	<i>Curruca curruca</i>	1	+		*		
IMb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1	+	+	*		
IMg	Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	9	+		*		
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1	+		*		
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	4	+		*		
Sm	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	2	+		*		
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	4	+		*		
Uh	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	1	+	+	*	I	X
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	8	+		*		
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	10	+		*		
Brutvogelgilde G3: Bodenbrüter & bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenfur								
Blk	Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	1	+	+	*	I	X
Fa	Jagdhasan	<i>Phasianus colchicus</i>	1	+		*		
Ki	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	+	+	3		X
Ku	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	1	+		V		
N	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1	+		*		
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	2	+		*		
Sto	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	1	+		*		
Su	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	3	+		*		
Swk	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubecula</i>	1	+		*		
Brutvogelgilde G5: Brutvögel menschlicher Bauten								
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	2	+		*		
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1	+		*		
BG: Besonders geschützt; SG: Streng geschützt								
Rote Liste								
0 = Ausgestorben oder verschollen (HH: Vorkommen erloschen)								
1 = vom Aussterben bedroht								
2 = Stark gefährdet								
3 = gefährdet								
R = extrem selten								
V = Vorwarnliste								
* = ungefährdet								
n.g. = Art ist in RL nicht genannt								
◆ = nicht bewertet								
VG = Vermehrungsgast								

Abbildung 22: Brutvogelarten im Untersuchungsraum mit Revierzahl, Schutzstatus; sortiert nach Gilden, Quelle BBS-Umwelt, Januar 2024

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Die Erfassung des Fledermausbestandes erfolgte durch Herrn Gloza-Rausch durch insgesamt 6 Begehungen in Form einer Höhlenbaumkartierung mit Endoskopie, Untersuchungen der Schwärmphasen mittels Wärmebildkamera im Mai/Juni und August/September sowie Begehungen zur Auffindung von Jagdhabitaten mittels Horchboxen.

Insgesamt wurden im Rahmen der Untersuchung acht Fledermausarten nachgewiesen:

- *Braunes Langohr (Plecotus auritus)*
- *Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)*
- *Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)*
- *Zweifarbflödermaus (Vespertilio murinus)*
- *Abendsegler (Nyctalus noctula)*
- *Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)*
- *Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)*
- *Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)*

Es wurden keine Wochenstubenquartiere auf dem Gelände oder unmittelbar angrenzend gefunden. Spätsommerliche Schwärmaktivitäten wurden ebenfalls nicht nachgewiesen.

Südlich der Pinnau im Werftweg/Moorregge Hinweis auf Wochenstubenquartier Zwergfledermaus (keine Beeinflussung durch das Vorhaben).

Eine Flugtrasse der Breitflügelfledermaus führt östlich der Vorhabenfläche über das Gelände.

Die Fledermausaktivität auf dem Gelände ist insgesamt gering (Ergebnis aus Begehung und Auswertung der Horchboxen)

Tagesquartierpotenzial in den größeren Einzelbäumen im und um den Geltungsbereich sind grundsätzlich vorhanden



Abbildung 23: Ergebnisse Fledermausuntersuchung, Gloza-Rausch, Stand 06.10.2023

Amphibien und Reptilien

Eine Amphibienerfassung wurde im und am westlichen Graben durchgeführt. Im Mai 2023 konnten keine Amphibien am Graben festgestellt werden, sodass in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Kartierung für Amphibien verkürzt wurde, da kein Potenzial besteht. Vorkommen europäisch geschützter Amphibien und Reptilien sind in der Umgebung des Vorhabens weder im Artenkataster noch in den Verbreitungskarten der FFH-Arten des Landes (LLUR 2019) verzeichnet.

Zeitweise können national geschützte Arten wie Erdkröte und Grasfrosch die (ehemaligen) Staudenfluren und Gehölzbestände des Geltungsbereiches als Landlebensraum nutzen. Auch für national geschützte Reptilienarten wie die Waldeidechse und Ringelnatter sind diese Strukturen geeignet. (Quelle BBS-Umwelt, 2023)

Für die Zauneidechse (Art des Anhang IV FFH-RL) fehlen im Geltungsbereich offene, sonnige und sandige Bereiche. Wanderbeziehungen zwischen den angrenzenden Gebieten über die Vorhabenfläche sind nicht zu erwarten, weil die Zauneidechse allgemein als ortstreu gilt. (Quelle BBS-Umwelt, 2023)

Die dichteren Bereiche der Gehölz- und Staudenfluren sowie die Pinnau südlich des Plangebiets und die westlichen eher feuchten Grünlandflächen stellen geeignete Strukturen für national geschützte Amphibien und Reptilienarten dar. Übergeordnete Wanderbeziehungen über die Vorhabenfläche sind aber aufgrund der Lage der angrenzenden Strukturen nicht zu erwarten. (Quelle BBS-Umwelt, 2023)

Insekten

Eine Libellenerfassung wurde im und am westlichen Graben durchgeführt. Im Mai 2023 konnten keine Libellen am Graben festgestellt werden, sodass in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Kartierung für Libellen verkürzt wurde, da insbesondere für europäisch geschützte Arten hier kein Potenzial besteht. Auch der restliche Teil der Flächeninanspruchnahme und des indirekten Wirkraums ist für gefährdete Arten nicht geeignet.

Innerhalb der Flächeninanspruchnahme befindet sich kein größeres Vorkommen der Pflanzen, die der Nachtkerzenschwärmer zur Eiablage und als Raupennahrungspflanze benötigt, sodass hier für das Vorhabengebiet und die Umgebung das Vorkommen dieser Schmetterlingsart ausgeschlossen wird.

Verschiedene nicht oder nur national geschützte Heuschreckenarten und Falter sind im Bereich der Staudenfluren zu erwarten.

Fischotter

Der Fischotter besiedelt naturnahe Bäche und Flüsse und orientiert sich auch bei seinen Wanderungen an Fließgewässern oder Seeufern. Vorkommen des Fischotters sind für die Pinnau und das FFH-Gebiet bekannt. (Quelle BBS-Umwelt, 2023)

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme und des indirekten Wirkraums ist die Art jedoch aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Im Artenkataster finden sich ebenfalls in der Umgebung des Vorhabens keine Einträge für die Art. (Quelle BBS-Umwelt, 2023)

Weitere Arten

Ein Vorkommen weiterer europäisch geschützter Säugetiere (z.B. Haselmaus, Birkenmaus, Biber, Wolf, Schweinswal) kann aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (LLUR 2019) bzw. fehlender Habitatstrukturen im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden. National oder nicht geschützte Arten wie zum Beispiel Kaninchen, Reh und Fuchs sind im Bereich des Vorhabens und im Wirkraum anzunehmen. (Quelle BBS-Umwelt, 2023)

Die einzige in Schleswig-Holstein vorkommende Fischart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der Nordseeschnäpel ist aufgrund seines Verbreitungsgebietes und seiner Lebensraumsprüche an die Laichgewässer nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

13.1.6 Schutzgut Klima / Luft

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht-temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen.

Die Hauptwindrichtungen in Schleswig-Holstein sind West und Südwest. Laut dem „Atlas der Ökosystemleistungen Schleswig-Holstein“ (2022, S. 20-22) betrug die durchschnittliche Jahressumme des Niederschlags 850-900 mm im Messzeitraum von 1981 bis 2010 im Raum des Untersuchungsgebietes. Im selben Zeitraum betrug dort die durchschnittliche Jahrestemperatur ungefähr 8,8 Grad und die Jahressumme der Sonnenscheindauer ca. 1600 h. Dies sind recht durchschnittliche Werte für Schleswig-Holstein.

Aufgrund der Größe der Stadt Uetersen und der Lage mit umliegenden großen Freiräumen liegen keine klimatischen Belastungen vor. Aufgrund der Hauptwindrichtung Süd-West ist im Plangebiet mit keinen nennenswerten lufthygienischen Belastungen zu rechnen. Der Landschaftsraum, zu dem auch das

Plangebiet gehört, hat mit seinen un bebauten Freiflächen am Rande des Siedlungsgebiets eine klimatisch ausgleichende Wirkung für die angrenzenden Siedlungsflächen. Die gehölzbestandenen Flächen auf dem Deponiekörper sind als Kaltluftentstehungsbereiche zu beschreiben und haben eine hohe Luftfilterfunktion. Gleichsam dienen die Gehölzrandbereiche als klimatisch begünstigte Bereiche (weniger Wind, ausgleichende Wärmefunktion).

Lufthygienische Vorbelastungen bestehend gem. der Gefährdungsabschätzung des Sachverständigenrings aufgrund des Deponiegases. Dieses kann bei Luftzufuhr explosive Gasgemische bilden, die gesunde (Wohn- und) Arbeitsverhältnisse im Deponiebereich ausschließen.

13.1.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Das Plangebiet ist Teil des Hamburger Rings, eine Untereinheit der Schleswig-Holsteinischen Geest. Der Hamburger Ring umfasst das Hamburger Umland, dessen natürliche Gegebenheiten durch den Einfluss der Millionenstadt stark überprägt wurden. Es handelt sich um eine von Siedlungsflächen, Autobahnen und Bahntrassen stark zergliederte Kulturlandschaft.

Das Plangebiet selbst liegt am südlichen Siedlungsrand von Uetersen und ist nicht öffentlich zugänglich.

Die nördlichen Flächen ragen rd. 2,3 m über das angrenzende Gelände der Klosterkoppel hinaus. Sie sind durch einen grabenbegleitenden Gehölzstreifen aus heimischen Laubgehölzen in westliche Richtung abgeschirmt.

Die südlichen Flächen liegen rd. 1,3 m höher und ragen rd. 3,5 m über das angrenzende Gelände der Klosterkoppel hinaus. Eine Eingrünung in westliche Richtung ist nicht vorhanden. Entsprechend bestehen reizvolle Blickbeziehungen in den westlichen Landschaftsraum und auf die Klosterkirche von Uetersen.

Der westlich ans Plangebiet angrenzende Landschaftsraum steht unter Landschaftsschutz. Diese Unterschutzstellung betont die Bedeutung des Raumes für das Landschaftsbild und die Erholung. Vom Plangebiet aus ist dieses aufgrund der fehlenden Zugänglichkeit für Erholungssuchende jedoch nicht erlebbar.

13.1.8 Natura 2000-Gebiete

Rd. 160 m südlich des Plangebietes verläuft die Pinnau, welche Teil des FFH-Gebietes DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ ist. Das Schutzgebiet umfasst den schleswig-holsteinischen Teil der Elbe von der Mündung bis zur Unterelbe bei Wedel. Eingeschlossen in das Gebiet sind auch die Unterläufe von Stör, Krückau, Pinnau und Wedeler Au sowie das Vorland von St. Margarethen und die eingedeichte Haseldorfer und Wedeler Marsch.

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung des Elbästuars mit seinen Salz-, Brack- und Süßwasserzonen und angrenzender Flächen als möglichst naturnahes Großökosystem. Insbesondere sollen möglichst ungestörte Übergänge von den Flusswatten bis zu den tidebeeinflussten Hartholzauenwäldern und den von Prielen durchzogenen Grünlandflächen erhalten werden.

13.1.9 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Lärmbelastungen

Für die Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen des im Parallelverfahren aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 wurde durch das Akustik Labor Nord eine Schallimmissionsprognose erstellt. Demnach befinden sich im Untersuchungsraum 9 relevante Immissionsorte.



Für die Immissionsorte Klosterhof 3, An der Klosterkoppel 10, 14 und 20g, Am Schloss 19, Im Schlosspark 6 und Werftstraße 10 gelten die Schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 eines Allgemeinen Wohngebietes mit 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Das entspricht auch den Immissionsrichtwerten nach TA-Lärm. Diese Werte werden auch für das FFH-Gebiet herangezogen. Für die Kleingartenanlagen gelten die Orientierungswerte für Kleingärten von 55 dB(A) tags und nachts.

Vorbelastungen auf die genannten Immissionsorte bestehen durch umliegende Gewerbebetriebe. Hier werden die in den Bebauungsplänen teilweise festgelegten Emissionskontingente zugrunde gelegt. Ist kein Kontingent festgelegt, gelten die Schallleistungspegel für uneingeschränkte Gewerbegebiete gem. DIN 18005 bzw. TA Lärm.

Zudem gibt es bereits durch die Betriebsflächen des Einheitserdewerkes bestehende Belastungen aus dem Liefer- und Staplerverkehr, dem Be- und Entladen von Lkws und einer betriebseigenen Tankstelle.

Die bestehenden Schüttgutwände im Norden der Bestandsfläche und die Überdachung der Tankstelle fungieren als aktive Schallschutzmaßnahme. Sie erreichen eine Höhe von 2,4 m und sind Grundlage der Beurteilung bestehender Belastungen.

Deponiegas

Im Zuge der Gefährdungsabschätzung des Sachverständigenrings Mücke wurden in der Bodenluft der Deponie erhöhte bis stark erhöhte Methan-Gehalte gemessen. Bei Luftzumischungen besteht die Gefahr, dass es zu explosionsfähigen Gasmischungen kommt. Im Plangebiet bestehen entsprechend derzeit keine gesunden (Wohn- und) Arbeitsverhältnisse. Es besteht eine Gefährdung über das im Untergrund vorhandene Potenzial an Methan/Deponiegas über den Wirkungspfad Boden - Mensch.

Staub- und Geruchsentwicklungen

Im Einheitserdewerk Uetersen werden u.a. Rindenhumus und Grüngutkomposte hergestellt. Diese Materialien riechen i.d.R. angenehm nach Erde und Wald. Erst wenn es zu unkontrollierten Faulpro-

zessen kommt, beginnen diese Produkte unangenehm zu riechen. Im Einheitserdewerk passieren solche Fäulnisprozesse nicht, da die Materialien regelmäßig bewegt, umgelagert und weiterverkauft werden.

Im Zuge der Betriebsabläufe werden u.a. Holzfasern, Torfe, Ton und organische Gartenabfälle zu unterschiedlichen Erden verarbeitet, abgefüllt und gelagert. Während der Mischvorgänge kommt es insbesondere in trockenen Jahreszeiten zu Staubentwicklungen. Um diese Staubentwicklungen zu reduzieren werden die Stoffe bei Trockenheit künstlich befeuchtet. Gleiches gilt für die Bewegungsräume, in denen sich Feinmaterialien ablagern. Auch diese werden regelmäßig gereinigt und befeuchtet. So werden bereits jetzt schon mögliche Nutzungskonflikte mit den umliegenden Betrieben und der angrenzenden Kleingartenanlage unterbunden.

13.1.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Zu den Kulturgütern zählen kulturhistorisch bedeutende Bau-, Natur- und Kulturdenkmale sowie archäologische Objekte. Sie sind prägend für das Orts- und Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft.

Der Talraum der Pinnau wird im Archäologie-Atlas Nord SH als Archäologisches Interessengebiet dargestellt. Auch der Raum um das Kloster ist archäologisches Interessengebiet. Das Plangebiet selbst liegt nicht innerhalb dieser Räume.

Archäologische Kulturdenkmale finden sich ebenfalls nicht im Umfeld des Plangebietes.

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan stellen für den Bereich des Kloster Uetersen mit seiner Klosterkirche ein Kulturdenkmal mit Umgebungsschutzbereich dar. Das Gebäudeensemble gehört zu den bedeutendsten Kulturdenkmälern im Kreis Pinneberg, einem Zisterzienserkloster aus dem 13. Jahrhundert. Zum Schutzgegenstand gehören neben der Klosterkirche mit ihrem Kirchfriedhof, Grabmalen und den Kirchhofspforten auch das Haus des Klosterpropsten, das Praebendenhaus, das Haus der Priörin, das Conventualinnenhaus, der westliche Kreuzgang-Anbau, der südliche Kreuzgangflügel, eine Fachwerkscheune und mehrere Wohnhäuser.

Aus dem Plangebiet bestehen gute Blickbeziehungen auf die Klosterkirche westlich der Klosterkoppeln.

13.1.11 Wirkungsgefüge und biologische Vielfalt

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit, auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

Eine Darstellung der Bedeutung einzelner Schutzgüter kann nicht ohne die zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter bestehenden Wechselwirkungen geschehen. Zum Beispiel kann die Beurteilung der Bedeutung der Böden nicht erfolgen, ohne deren Grundwasserhaltungs- und Leitungsvermögen, Bodenlufthaushalt, natürliche Ertragsfunktion und Eignung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu betrachten. Die Bewertung der Biotoptypen schließt die nutzungsbedingte Struktur- und Artenvielfalt einiger Biotoptypen ein und berücksichtigt die Bindung an besondere Boden- und Wasserverhältnisse.

Besonders wird die Korrelation zwischen Nutzungsintensitäten und der Bewertung der Naturpotentiale deutlich. Mit zunehmenden Nutzungseinflüssen nimmt im Allgemeinen die Schutzwürdigkeit, Eignung und Empfindlichkeit insbesondere der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ab. Die Aufhebung der direkten Nutzungseinflüsse, z.B. der Landwirtschaft führt zu relativ hohen Werten für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen durch Altablagerungen stark belasteten Standort.

Der nördliche Bereich des Deponiekörpers dient als Lagerfläche des Einheitserdewerkes und ist nahezu vollständig versiegelt. Naturnahe Wechselbeziehungen bestehen hier nicht.

Der südliche Bereich unterliegt aufgrund der Altlasten keiner weiteren Nutzung mehr. Es haben sich in Folge einer Beweidung Offenlandbereiche mit lockerem Baumbestand entwickelt. Aufgrund der starken Belastung wurde eine Beweidung eingestellt. Diese halboffene Landschaft wird durch eine Pflegemahd erhalten. Besonders erkennbar sind die Nutzungseinflüsse jedoch weiterhin in dem westlich entlang der Deponie verlaufenden Graben, der aufgrund der starken Vorbelastungen und fortlaufenden belasteten Sickerwassereinträge keine naturnahen Entwicklungen aufweist.

Die biologische Vielfalt leitet sich in erster Linie aus dem oben beschriebenen floristischen und faunistischen Bestand ab, der insbesondere im südlichen Plangebiet durch die halboffene Landschaft geprägt ist. Diese stehen in enger Beziehung zu den extensiv genutzten Grünländern der westlich angrenzenden Klosterkoppel. Die Strukturen sind als sehr vielfältig anzusehen mit einer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Die Flächen stehen zudem im Verbund mit den Niederungsflächen und dem Bachlauf der Pinnau und damit im landesweiten Verbund der Biotope und Schutzgebiete.

13.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Bereich eines stark belasteten Deponiekörpers. Das nördliche Plangebiet wird bereits als gewerbliche Lagerflächen genutzt. Der südliche Bereich ist weder für die Landwirtschaft noch für eine sonstige bauliche Nutzung geeignet. Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die halboffene Landschaft durch die Pflegemahd weiterhin erhalten bleibt bzw. sich im Plangebiet wieder einstellen wird.

Gemäß der vorliegenden Bodengutachten wird aufgrund der Altablagerungen eine Gefährdung für den Wirkungspfad Boden – Grundwasser angenommen. Auch erfolgen belastete Sickerwassereinträge in den westlich der Deponie verlaufenden Graben und hierüber in den Landschaftsraum. Hieraus besteht ggf. langfristig Handlungsbedarf. Die daraus voraussichtliche Entwicklung ist derzeit nicht ableitbar. Es ist anzunehmen, dass zumindest vorübergehend die halboffene Landschaft beseitigt werden müsste.

13.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei dem nördlichen Bereich des Plangebietes handelt es sich um eine bereits gewerblich genutzte Fläche, die bauleitplanerisch gesichert wird. Wesentliche Auswirkungen durch die Darstellung der gewerblichen Baufläche auf die Schutzgüter werden für diesen Bereich nicht erwartet.

Im südlichen Bereich hingegen kommt es durch die Darstellung der gewerblichen Baufläche zu einer Änderung der tatsächlichen Flächennutzung. Die im Folgenden genannten Auswirkungen betreffen entsprechend den südlichen Bereich des Plangebietes.

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge

des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Im nördlichen Plangebiet entspricht die Flächenausweisung der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes der derzeitigen Nutzung, sodass mit der Planung es zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche kommt. Im südlichen Plangebiet werden die weitgehend ungenutzten Deponieflächen wieder in eine bauliche Nutzung überführt und damit eine Nachnutzung ermöglicht. Es kommt zu einem Nutzungswandel von halboffener Landschaft für Tiere und Pflanzen in eine gewerbliche Nutzung.

Die Untergrundnutzung als Deponiegelände ändert sich durch die Planung hingegen nicht.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden kann es gem. der orientierenden Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung im Zuge der Maßnahme zur Mobilisierung von Schadstoffen z.B. durch Bodenbewegungen an der Oberfläche kommen. Durch eine Versiegelung der zukünftigen Gewerbefläche wird jedoch eine deutliche Verbesserung der Gesamtsituation erwartet.

Aufgrund der stark setzungsempfindlichen Böden im Plangebiet wird mit starken Verformungen aus Zersetzungsprozessen und bauwerksschädlichen Differenzsetzungen gerechnet. Diese Langzeitsetzungen umfassen in Abhängigkeit der ankommenden Lasten einen Umfang im oberen cm-Bereich bis dm-Bereich.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser kommt es infolge der Flächenversiegelung zur Ableitung des Oberflächenwassers. Dieses anfallende Niederschlagswasser ist aufgrund der zu verarbeitenden Stoffe stark nährstoffbelastet.

Durch die Oberflächenversiegelung und dem gezielten Ableiten von Oberflächenwasser wird die Sickerwasserrate in den Deponiekörper auf theoretisch Null reduziert, sodass keine weitere Elution von Schadstoffen aus der wassergesättigten Bodenzone stattfindet.

In Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere werden die ursprünglich im Plangebiet bestehenden Ruderalfluren und Baumgruppen zu einem Großteil überbaut und können sich auch nicht wieder entwickeln. Diese halboffenen Strukturen sind von besonderer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Es kommt zum Verlust von Lebensräumen im Bereich des südlichen Plangebietes.

Darüber hinaus kommt es zu einer Zunahme optischer und akustischer Wirkungen über die Plangebietsgrenze hinaus.

In Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft kommt es grundsätzlich zu einer Entwicklung stadtklimatischer Effekte sowie div. stofflichen Emissionen. Diese erscheinen derzeit jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes nicht planungsrelevant.

Wirkungen auf das Landschaftsbild bestehen insbesondere durch visuelle Beeinträchtigungen. Das Plangebiet liegt bereits jetzt schon rd. 3 m höher als die westlich angrenzenden Klosterwiesen. Insbesondere der südliche Bereich ist von der freien Landschaft gut einsehbar.

Das FFH-Gebiet wird von den Vorhaben im Plangebiet nicht direkt betroffen, da die Flächeninanspruchnahme außerhalb des Gebietes keine Beeinträchtigung darstellt. Auch der mögliche Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb der Grenzen des Schutzgebietes.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch kann es durch gewerbliche Nutzungen zu Lärmimmissionen kommen, die in umliegenden schützenswerten Strukturen zu ungesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen führen können.

Aufgrund bestehender Deponiegase besteht bei einer Versiegelung die Gefahr von Gasansammlungen, sodass eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden – Mensch besteht.

Durch die Betriebsstoffe und Betriebsabläufe kommt es zu Geruchs- und Staubentwicklungen. Diese bestehen bereits im nördlichen Plangebiet und werden durch die Erweiterung zukünftig auch im südlichen Plangebiet entstehen. Aufgrund getroffener Maßnahmen zur Befeuchtung, der Entfernung der zusätzlichen Geruch- und Staubbildungen zu anderen Nutzungen und der Abschirmenden Wirkung von Gehölzstrukturen wird nicht von erheblichen Auswirkungen ausgegangen

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter können aufgrund der bestehenden Sichtbeziehungen über die Klosterwiese zur Klosterkirche entstehen.

der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:

Durch die Nutzung der ‚natürlichen‘ Ressourcen entstehen im südlichen Plangebiet neue Lagerflächen auf bereits stark vorbelasteten Deponieböden. Damit können weniger belastete, landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen an anderer Stelle vor einer Umnutzung bewahrt werden.

Im Zuge der Flächeninanspruchnahme und der zu erwartenden Versiegelung kommt es zu Veränderungen im Wasserregiment. Durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden begonnene Bodenbildungsprozesse auf dem Deponiekörper wieder unterbunden.

Durch die vollständige Versiegelung der Gewerbefläche im Plangebiet mit einer Asphaltdecke kann kein Niederschlagswasser mehr versickern. Dadurch wird die Grundwasserneubildung innerhalb des Deponiekörpers reduziert.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:

Durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen stehen infolge der veränderten Flächeninanspruchnahme durch eine Bebauung zukünftig weniger Flächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zur Verfügung. Es kommt zum Verlust der halboffenen Ruderalfluren mit dem vorhandenen Baumbestand. Durch den Verlust der Biotopstrukturen kommt es zu Lebensraumverlusten von europarechtlich geschützten Brutvögeln der Gehölze und der bodennahen Gras- und Staudenfluren. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Populationen von Brutvögeln der Gehölze, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden jedoch gem. Fachgutachten ausgeschlossen.

Des Weiteren kommt es zu Lebensraumverlusten für national geschützte Arten wie Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge und Heuschrecken.

Schutzgut Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter

Bauliche Nutzungen wie Gebäude und Straßen heizen sich durch die Sonneneinstrahlung schneller und stärker auf und geben diese Wärme nicht so schnell wieder ab. Dadurch ist es in bebauten Gebieten wärmer als im Umland. Zudem ist die Luftfeuchte in bebauten Gebieten aufgrund weniger Vegetationsflächen geringer als in der freien Landschaft.

Mit der Umnutzung des Plangebietes werden Strukturen wie Bäume und Staudenfluren, die einen Übergang der offenen Landschaft westlich des Plangebietes auf das Deponiegelände einleiten, beseitigt. Die Betriebsanlagen werden so aus dem angrenzenden Landschaftsraum einsehbar. Die exponierte Lage verstärkt diese Wirkung zusätzlich. Betroffen ist ein Landschaftsraum von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Immissionen von Lärm mit Auswirkungen auf den Menschen entstehen durch Betriebsvorgänge im Freien.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter durch archäologische Funde sind innerhalb des Plangebietes aufgrund des anthropogen überformten Standortes unwahrscheinlich.

der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Im Plangebiet entstehen keine Emissionen Erschütterungen, Wärme und Strahlung, die Auswirkung auf die Schutzgüter haben. Die Lagerflächen im nördlichen Plangebiet werden bei Dunkelheit beleuchtet, sodass hier bereits Vorbelastungen bestehen. Auch bestehen bereits Belastungen aus den bestehenden Betriebsabläufen durch Lärm, Geruch und Staub.

Zu erwartende optische (Licht, Bewegungen), akustische Wirkungen (Lärm) und Staubentwicklungen sind vergleichbar mit den Wirkungen der bestehenden nördlichen Betriebsfläche. Die Emissionskulisse verschiebt sich dadurch in Richtung Süden. Für das Schutzgut Tiere wird ein Wirkraum von 20-50 m über die Plangebietsgrenzen hinaus für baubedingte Wirkungen angenommen. Es kommt zu einer Entwertung des Lebensraumes von Brutvögeln der Gehölze und zu Störungen der Fledermausaktivitäten.

Mit der Planung einhergehende Lärmimmissionen sind gem. vorliegendem Lärmgutachten nicht planungsrelevant und haben keinen Einfluss auf die umliegenden Nutzungen. Eine Zunahme möglicher Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen im südlichen Plangebiet ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu begrenzen, sodass es zu keinen Lichteinwirkungen in den angrenzenden Landschaftsraum der Klosterwiesen und der halboffenen Landschaft auf dem Deponiegelände kommt.

Aufgrund der Betriebsstoffe und deren Verarbeitung entstehen auch auf der Erweiterungsfläche des Vorhabengebietes Staubentwicklungen und Gerüche. Diese entsprechend denen auf der Bestandsfläche im nördlichen Plangebiet. Bestehende Maßnahmen wie Berieselungen und Fahrwegbefeuchtungen erfolgen zukünftig auch auf den Betriebsflächen der Erweiterungsfläche. Zudem rücken die zusätzlichen Betriebsflächen von schutzwürdigen Nutzungen weiter ab und werden von Gehölzen umstellt. Erhebliche Auswirkungen werden deshalb nicht erwartet.

Durch die einhergehende Versiegelung der Gewerbefläche wird die Grundwasserneubildung innerhalb des Deponiekörpers reduziert, sodass auch die Schadstoffverfrachtungen mit dem Grundwasser innerhalb des Deponiekörpers in Richtung Pinnau und in Richtung des westlich angrenzenden Grabens deutlich vermindert werden. Somit kommt es im vorliegenden Fall mit der Umsetzung der Planung einer vollversiegelten Fläche zu weniger Schadstoffeinträgen aus dem Deponiekörper in die Umwelt. Im Hinblick auf die Gefährdung über den Wirkungspfad Boden – Grundwasser erfolgt damit eine deutliche Verbesserung der derzeitigen Situation.

Das in der Deponie derzeit entstehende Methangas ist klimarelevant. Durch bauliche Maßnahmen ist von einer Reduzierung dieser klimarelevanten Gasaustritte zu rechnen.

In der ungesättigten Bodenzone des bestehenden Deponiekörpers besteht eine erhöhte Konzentration an Deponiegasen. Die Konzentrationen an Sauerstoff hingegen sind stark niedrig. Bei einer Versiegelung der Geländeoberfläche können die Deponiegase nicht mehr in der Oberbodenzone abgebaut werden bzw. Restkonzentrationen können nicht mehr an der Geländeoberfläche durch die Luft verdünnt werden. Die Gasaustritte können zu gesundheitlichen Schäden und zu explosiven Gasgemischen und Verpuffungen führen.

der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Mit der Umsetzung des Plangebietes fallen im südlichen Plangebiet bau- und betriebsbedingt Abfälle an, die auf geordneten Deponien zu entsorgen sind. Für diese Deponien müssen an anderer Stelle Flächen bereitgestellt werden.

Durch den Betrieb fallen belastete Niederschlagswasser an. Für das nördliche Plangebiet gibt es Regelungen zum Umgang mit diesen Niederschlagswassern im Zuge der Genehmigung für die Flächennutzung. Für das südliche Plangebiet müssen Regelungen der Verwendung anfallender Niederschlagswasser im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.

Es kann zu einer Durchmischung von Schichten des Deponiekörpers mit den stabilisierenden Tragschichten kommen.

Es besteht die Gefahr, dass Nähr- und Schadstoffbelastetes Niederschlagswasser aus den Betriebsabläufen in die Umwelt gelangen kann.

Betriebsbedingte Siedlungsabfälle werden über die städtischen Entsorgungsbetriebe fachgerecht entsorgt.

der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) könnten aus austretendem Deponiegas resultieren, welches in Verbindung mit Sauerstoff zu explosiven Stoffen umgewandelt werden könnte.

Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) könnten auch durch Austritt belasteter Niederschlagswasser aus dem Plangebiet bestehen.

Bei Überschreitung geltender Richt- und Orientierungswerte für **Schallimmissionen** bestehen gesundheitliche Gefahren für den Menschen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Bereich, in dem mit besonderen Katastrophenfällen zu rechnen ist.

der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Im Umfeld der Planung sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die zu kumulierenden Wirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Pflanzen, Tiere und Klima führen könnten.

Kumulierende Wirkungen sind innerhalb des Plangebietes zwischen der bereits bestehenden Lagerfläche und der Erweiterungsfläche im Zuge der Entsorgung belasteten Niederschlagswassers möglich.

Kumulierende Wirkungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch ergeben sich aus den Vorbelastungen durch umliegende Gewerbebetriebe sowie durch die vorhandenen Betriebsflächen des Einheitserdewerkes mit bestehendem Liefer- und Staplerverkehr, dem Be- und Entladen von Lkws und einer betriebseigenen Tankstelle.

der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das in der Deponie entstehende Methangas ist klimarelevant. Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen, sind für das südliche Plangebiet auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zur Gassicherung zu treffen, von denen auch positive Wirkung auf die klimaschädlichen Gasfreisetzungen erwartet werden.

Nährstoffe führen zur Bildung großer Biomasse in den Gewässern. Diese organischen Substanzen sinken nach dem Verbrauch der Nährstoffe in das Bodenwasser ab und werden dort von Bakterien unter Sauerstoffverbrauch abgebaut. Gleichzeitig wird dadurch der Lichtmangel in den tieferen Gewässerschichten verstärkt und sauerstoffproduzierende Pflanzen können sich nicht entwickeln. Entsprechend hat eine Eutrophierung von Gewässern direkten Einfluss auf den Klimawandel.

Das in der Deponie derzeit entstehende Methangas ist klimarelevant. Durch bauliche Maßnahmen ist von einer Reduzierung dieser klimarelevanten Gasaustritte zu rechnen.

der eingesetzten Techniken und Stoffe

- Regelungen zum Umgang mit Deponiegasen bei Inanspruchnahme des südlichen Plangebietes
- Regelungen zur Vermeidung von Durchmischungen von Schichten des Deponiekörpers mit den Tragschichten der Gewerbefläche
- Vermeidung von Eingriffen in den Deponiekörper
- Regelungen zur Ableitung bzw. Behandlung belasteter Niederschlagswasser
- Regelungen für Beleuchtungseinrichtungen
- Bauzeitenregelungen
- Naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Ausgleich
- Regelungen zum Schutz des Landschaftsbildes in Form von Höhenbegrenzungen und Eingrünungsmaßnahmen
- Aktive und/oder passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Es gilt das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (BImSchG).

Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Normen und Gesetze beim Umgang mit dem Boden und dem Einsatz geeigneter Maschinen können die Auswirkungen auf den Boden deutlich minimiert werden.

Die Verwendung von Tausalzen auf Straßen- und Wegeflächen kann zu einer Anreicherung von Chloriden und Salzen im Boden und in Gewässern führen. Diese können langfristig angrenzende Vegetation schädigen.

13.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

Es ist Aufgabe der planenden Gemeinde die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu sichern und eine Planung durchzuführen, die mit den vorhandenen schädlichen Bodenveränderungen vereinbar ist. Um dieses zu garantieren gehen aus den vorliegenden Gutachten Maßnahmen hervor, die im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung festzuschreiben sind. Hierzu gehören:

- Regelungen zur Vermeidung baulicher Maßnahmen mit Eingriff in den Deponiekörper
- Regelungen, die eine Durchmischung von Schichten des Deponiekörpers mit Tragschichten unterbinden.
- Regelungen zur Minimierung von Setzungsprozessen

- Regelungen für den Austritt der Deponiegase zum Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse
 - Regelungen lärmindernder und lärmvermeidender Maßnahmen zum Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse
 - Regelungen zur Vermeidung von Einträgen nähr- und schadstoffbelasteter Niederschlagswasser in den angrenzenden Landschaftsraum
 - Regelungen zur Begrenzung von Geländeaufschüttungen, um den angrenzenden Landschaftsraum zu schützen
 - Regelungen für eingrünende Maßnahmen um die Einsehbarkeit zu minimieren
 - Regelungen zur Minimierung von Lichtemissionen
 - Bauzeitenregelungen zur Vermeidung von Konflikten mit den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, artenschutzrechtlicher Ausgleich sowie Schaffung von Ersatzquartieren
- ☞ Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.
- ☞ Gem. DIN 18915 ‚Bodenarbeiten‘ und DIN 19639 ‚Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben‘ ist während der Bauausführung generell mit dem Boden schonend umzugehen.
- ☞ Baubedingte Bauabfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen. Es wird eine begleitende Bodenüberwachung erforderlich. Abzufahrende Böden sind auf Schadstoffe zu untersuchen. Erst nach Einordnung der Bodenmieten in die LAGA- bzw. Deponieklasse bzw. Einstufung nach Ersatzbaustoffverordnung kann der Boden abgefahren und entsorgt werden.
- ☞ Es werden Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß TRGS 524 bzw. DGUV 101-004 erforderlich.

Sind aufgrund einer Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über dessen Vermeidung, Ausgleich und Ersatz unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, die geschützten Teile von Natur und Landschaft des Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und der Nachweis des erforderlichen naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

13.5 anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im direkten Umfeld der Einheitserdewerkes Uetersen stehen nur eingeschränkt Flächen für eine Betriebserweiterung zur Verfügung. Im Nordwesten befindet sich eine Kleingartenanlage auf Flächen einer ehemaligen Ziegelei. Im Osten befinden sich der Bauhof und der WSV Uetersen. Im Westen liegen die als Ausgleichsflächen extensiv bewirtschafteten Klosterwiesen. Somit stellt die Erweiterung des Werkes in südliche Richtung auf die Flächen des Deponiegeländes die einzige Möglichkeit einer Betriebserweiterung dar. Ansonsten müsste das Werk an einen anderen Standort umsiedeln. (nähere Erläuterungen vgl. Abs. 5 der Begründung)

Weitere Planungsalternativen bestehen vor dem Hintergrund des anvisierten Planungszieles nicht.

14 Zusätzliche Angaben

14.1 Merkmale der technischen Verfahren

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer - sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß der Hinweise des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 9.12.2013 sowie gemäß der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) aus März 2023 vorgenommen. Aufgrund bereits erfolgter Eingriffe durch die Beseitigung des Haufwerkes erfolgt die Bewertung orientiert am Bestand, der zur Zeit des Aufstellungsbeschlusses des vorliegenden Bauleitplanes vorlag.

Die Bewertung der Fauna erfolgte auf der Grundlage einer artenschutzrechtlichen Untersuchung. Diese beruht auf konkreten Untersuchungen in der Kartiersaison 2023 für Fledermäuse, Brutvögel, Libellen und Amphibien. Ergänzend wurden in dem Gutachten faunistische Potenzialanalysen für ausgewählte Artengruppen durchgeführt. Aufgrund bereits erfolgter Eingriffe durch die Beseitigung des Haufwerkes überträgt das Gutachten Untersuchungsergebnisse aus den Umgebungsbereichen mit ähnlichen Strukturen auf das Plangebiet.

Zur Bewertung der Boden- und Wasserfunktionen wurden neben Informationen aus dem Umweltportal vorliegende Bodengutachten zur Gefährdungsabschätzung, zur Baugrundbeurteilung, zur Gründungsempfehlung und zur Gassicherung herangezogen.

Die Bewertung der Lärmproblematik erfolgt ebenfalls auf der Grundlage eines Fachgutachtens, welches die Ermittlung der schalltechnischen Auswirkungen anhand der DIN 18005 [2] i.V.m. der TA Lärm [3] erarbeitet.

14.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Schwierigkeiten in der Zusammenstellung und Bewertung ergaben sich insbesondere in der während des Planverfahrens erfolgten Entfernung des Haufwerkes und der damit einhergehenden Beseitigung der bestehenden Vegetationsstrukturen und Tierlebensräume. Deshalb erfolgten Abstimmungen mit den Fachbehörden des Kreises Pinneberg. Um eine Bewertung der Bestandssituation zu ermöglichen, wurde auf Erfassungen im Zuge einer Begehung im Juni 2022 und die in diesem Zusammenhang erstellten Fotos zurückgegriffen. Durch die Übertragung von Untersuchungsergebnissen aus den Umgebungsbereichen mit ähnlichen Strukturen konnte dadurch eine gute Beurteilung der Ausgangssituation erfolgen.

Weitere relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Unterlagen ergaben sich nicht.

14.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kurzfristigen Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein besonders hingewiesen und diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

14.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Eine nicht technische, allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes wird im weiteren Verfahren erstellt.

15 Quellenverzeichnis zum Umweltbericht

Als Plangrund- bzw. -unterlagen wurden bisher verwendet:

- ALN Akustik Labor Nord GmbH: Schallimmissionsprognose, 27.09.2023
- Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/>
- Bau + Energieberatung Brokate: Energieaudit Einheitserdewerk Uetersen W. Tantau GmbH & Co. KG, 03.09.2021
- Büro GSP Gosch & Prieve: Bestandsplan des im Umweltbericht integrierten grünordnerischen Fachbeitrages 14.12.2023
- Büro Greuner-Pönicke: Einheitserdewerk Uetersen, Werkserweiterung Uetersen, Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 44, 58. Änd FNP, Artenschutz und zur FFH-Verträglichkeit zum Bauleitplanverfahren (frühzeitige Beteiligung), 30.01.2024
 - Anlage 1 – Brutvogelrevierkartierung 2023: *erstellt BBS-Umwelt*
 - Anlage 2 – Fledermausuntersuchung Einheitserdewerk Uetersen: *erstellt Dipl. Biol. Florian Gloza-Rausch, Oktober 2023*
- GeoConsult Hamburg: Gassicherungskonzept, 20.07.2023
- Ingenieurgemeinschaft Reese+Wulff GmbH: Wasserwirtschaftliches Konzept für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Uetersen, 14.12.2023

- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo, o.J.): Digitaler Atlas Nord, online unter: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/>
- Landschaftsprogramm: Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, 1999
- Landschaftsrahmenplan: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, 2000
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur: Überwachungsplan zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Schleswig-Holstein Anhang 1: Verzeichnis der Betriebsbereiche in Schleswig-Holstein, Stand: 23.02.2023 (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/Immissionsschutz/Downloads/12VO-Betriebsbereiche.pdf?__blob=publicationFile&v=4)
- Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH: Orientierende Untersuchung nach § 12 BBodSchV (n.V.) für eine maßnahmenbezogene Gefährdungsabschätzung, 25.01.2023
- Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH: Baugrundbeurteilung mit Gründungsempfehlung, 25.07.2023
- Stadt Uetersen: Landschaftsplan. 1999
- Umweltportal Schleswig-Holstein: (https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thallgemein&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_base-mapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=7c580a03df586bef08b9a9bddd76bdea&E=557334.96&N=6025073.13&zoom=4&layers_visibility=25bb4e2975ac1a9ad61cdcd5d8967900&catalogNodes=22,26,29&layers=86baf29d99c7f3656f9c9280f61027ad)

16 Billigung

Die Stadtvertretung der Stadt Uetersen hat die Begründung in der Sitzung

am gebilligt.

Stadt Uetersen, den

Aufgestellt durch:



Der Bürgermeister

Siegel